

8 Veränderungen beim Rentenzugang

8.1 Einleitung: Rentenrechtliche Voraussetzungen für den Übergang in Altersrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es mehrere Rentenarten. Unterschieden werden Versichertenrenten, auf die ein eigenständig erworbener Anspruch besteht, sowie andere Renten, die auf abgeleiteten Ansprüchen beruhen; hierzu gehören insbesondere Hinterbliebenenrenten. Unter den Versichertenrenten wiederum werden Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterschieden. Altersrenten sind im Unterschied zu Erwerbsminderungsrenten dadurch gekennzeichnet, dass die Inanspruchnahme an das Erreichen einer Altersgrenze gebunden ist. Die Analysen zum Altersübergang beschränken sich auf Versichertenrenten, weil nur bei diesen eigenständige Entscheidungen im Übergang von Erwerbstätigkeit in Rente unterstellt werden können. Die Inanspruchnahme einer Hinterbliebenenrente beeinflusst das individuelle Arbeitsangebot, aber sie kann noch weniger in dem Sinne »gewählt« werden, als es bei Versichertenrenten angenommen werden könnte. Schon vor Erreichen einer Altersgrenze strahlen die Bezugsbedingungen auf das Angebotsverhalten ab, weil für alle Altersrenten über das Erreichen der Altersgrenze hinaus weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Rentenarten unter den Altersrenten mit ihren Anspruchsvoraussetzungen vorgestellt.

- Die *Regelaltersrente* setzt lediglich eine Wartezeit von fünf Jahren voraus und kann nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden. Ursprünglich lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren; mit dem »RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz« wurde 2007 beschlossen, die Regelaltersgrenze zwischen 2012 und 2029 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres anzuheben. Der Begriff der »Regelaltersrente« wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 eingeführt und sollte verdeutlichen, dass es sich um die üblicherweise zu erbringende Altersrente handelt. Die Altersgrenze von 65 Jahren wurde erstmals 1911 für

die damals neu eingeführte Angestelltenversicherung eingeführt, aber schon 1916 in die Arbeiterversicherung übernommen (Haerendel 2011, S. 25). Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig bezogen werden; mit Erreichen der Regelaltersgrenzen werden Versichertenrenten, die schon zuvor bezogen wurden (beispielsweise die Erwerbsminderungsrente) in Regelaltersrenten umgewandelt. Der Rentenzahlbetrag bleibt unverändert. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es keine Zuverdienstgrenzen; der Bezug einer Regelaltersrente erlaubt also einen unbeschränkten Zuverdienst.¹

- Die *Altersrente für langjährig Versicherte* wurde durch das Rentenreformgesetz 1972 unter der Bezeichnung »flexibles Altersruhegeld« eingeführt und später in das SGB VI übernommen. Bei Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren kann die Altersrente für langjährig Versicherte schon vor der Regelaltersgrenze, nämlich ab 63 Jahren, in Anspruch genommen werden. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, also auch beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die Anhebung der Altersgrenze für diese Rentenart auf 65 Jahre beschlossen, die beginnend für den Jahrgang 1937 schrittweise in den Jahren 2000 bis 2004 vollzogen werden sollte.² Wie bisher war ein Zugang ab 63 Jahren möglich, der aber als vorzeitiger Rentenzugang mit Abschlägen versehen wurde. Parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für langjährig Versicherte auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme bleibt weiterhin möglich; durch die Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenze verdoppeln sich aber die Abschläge beim frühestmöglichen Renteneintritt mit 63 Jahren.
- Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde 2012 die *Altersrente für besonders langjährig Versicherte* als neue Rentenart eingeführt. Sie ist abschlagsfrei nach 45 Jahren mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr. Diese Rentenart beruht auf einer vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung von Versicherten »mit außerordentlich langjähriger – nicht selten belas-

1 | Daneben gibt es die »Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute« mit einem Rentenbeginn ab einem Alter von 60 Jahren, und zwar für Personen mit einer Wartezeit von 25 Jahren und bestimmten Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Beschäftigungen unter Tage. Diese Altersgrenze wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 62 Jahre angehoben. Die Altersgrenze von 62 Jahren gilt erstmals für Versicherte des Jahrgangs 1964. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

2 | Die im RRG 1992 vorgesehene Absenkung der frühestmöglichen Inanspruchnahme auf 62 Jahre wurde allerdings noch vor ihrem Wirksamwerden wieder aufgehoben.

tender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung« (Fraktionen der CDU/CSU und SPD 2006, S. 28). Modellrechnungen haben gezeigt, dass von dieser neuen Rentenart in erster Linie gut verdienende männliche Versicherte mit hohen Rentenansprüchen profitieren werden (Kaldybajewa/Kruse 2006). Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich; bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen Hinzuverdienstgrenzen.

- Die *Altersrente für schwerbehinderte Menschen* wurde 1972 zusammen mit dem »flexiblen Altersruhegeld« eingeführt. Ab Erreichen der Altersgrenze konnten schwerbehinderte, aber auch berufs- und erwerbsunfähige Menschen eine Altersrente beziehen. Die Altersgrenze lag zunächst bei 60 Jahren und wurde mit dem Erwerbsminderungsrenten-Reformgesetz von 2000 stufenweise auf 63 Jahre angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ab 60 Jahren ist gleichwohl möglich. Zugleich wurde das Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als Anspruchstatbestand grundsätzlich ausgeschlossen. Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird auch für diese Altersrente der abschlagsfreie Rentenbeginn um zwei Jahre angehoben. Parallel wird auch die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme um zwei Jahre angehoben, sodass der maximale Abschlag von 10,8 Prozent erhalten bleibt. Die Wartezeit beträgt – wie bei der Altersrente für langjährig Versicherte – 35 Jahre. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen Hinzuverdienstgrenzen.
- Die *Rente für Frauen* konnte seit 1957 von Frauen ab einem Alter von 60 Jahren und einer Mindestversicherungszeit von 15 Jahren bezogen werden, wenn nach dem 40. Lebensjahr mindestens 10 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet wurden. Die Altersgrenze wurde ab 1997 schrittweise bis auf das 65. Lebensjahr angehoben; der frühestmögliche Zugang mit 60 Jahren blieb erhalten. Ursprünglich wurde die Rente für Frauen damit begründet, »dass Frauen, die regelmäßig durch Beruf und Haushalt doppelt belastet waren, ein Ausgleich für die vorzeitige Abnutzung ihrer Kräfte gewährt wurde« (Künzler 2011, S. 457). Im internationalen Vergleich sind niedrigere Altersgrenzen für Frauen – trotz höherer Lebenserwartung – nicht ungewöhnlich, in ihrer Verbreitung aber rückläufig. Auch in Deutschland ist die Frauenrente nur für vor 1952 Geborene zugänglich. Da die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre alle Personen ab Jahrgang 1947 betrifft, ergibt sich für Frauen der Jahrgänge 1947 bis 1951 die Situation, dass sie – bei Vorliegen der Voraussetzungen – noch abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente gehen können.
- Die *Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit* läuft – wie die Rente für Frauen – für Personen, die nach 1951 geboren wurden, aus. Die letzten Zugänge in diese Rentenart sind also 2016 zu erwarten. Die »Rente wegen

Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit« kann beanspruchen, wer eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erfüllt und in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Pflichtbeitragsjahre zurückgelegt hat sowie entweder mindestens ein Jahr arbeitslos war (nach einem Lebensalter von mindestens 58,5 Jahren) oder mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit absolviert hat. Auch für diese Rentenart lag das Renteneintrittsalter zunächst bei 60 Jahren. Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurde es mit Wirkung ab 1997 auf 65 Jahre angehoben; ein vorzeitiger Rentenzugang ab 60 Jahren blieb möglich. Beginnend ab 2006 wurde das frühestmögliche Rentenalter auf 63 Jahre angehoben.³ Die Rente wegen Arbeitslosigkeit wurde in der Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er-Jahre zunächst als Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ab dem 60. Lebensjahr bei einem Jahr Arbeitslosigkeit nur in der Angestelltenversicherung eingeführt und 1957 als Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in allen Zweigen der Rentenversicherung übernommen; Voraussetzung war eine mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit (vgl. Dannenberg/Degtjarjev/Kaldy-bajewa 2008, S. 305). Mit der Einführung der Altersteilzeitarbeit 1988 wurde diese Rentenart um den »Sonderfall« der Altersteilzeitarbeit erweitert.

Diese unterschiedlichen Rentenarten haben keinen direkten Einfluss auf den Rentenzahlungsbetrag, da sie alle mit dem Zugangsfaktor 1,0 gewertet werden. Es ergibt sich aber ein indirekter Einfluss, insofern bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme auf weitere Beitragszeiten verzichtet wird, die den Rentenanspruch steigern könnten. Alle Altersrenten können auch als Teilrenten bezogen werden. Die Anteile sind aber nicht frei wählbar, da Teilrenten nur als Zweidrittel-, Halb- und Drittelrenten möglich sind. Das Überschreiten von Zuverdienstgrenzen führt automatisch zu einer Teilrente.

Für die Berechnung der Rentenansprüche, aber auch als Zugangsvoraussetzung zu den unterschiedlichen Rentenarten werden verschiedene Zeiten in der Rentenversicherung unterschieden, und zwar *Beitragszeiten* und *beitragsfreie Zeiten*. Die wichtigsten davon sollen kurz erläutert werden (siehe ausführlich Reichert 2011):

- Unter den Beitragszeiten sind vor allem *Pflichtbeitragszeiten* und *Berücksichtigungszeiten* zu nennen. Pflichtbeitragszeiten sind Zeiten, in denen eine Beitragspflicht besteht. Dies sind insbesondere Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, unter Umständen auch einer selbstständigen Tätigkeit,

3 | Diese späte Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters ist bei der Rente für Frauen unterblieben.

aber auch Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeldbezug.⁴ Bis 2011 waren auch SGB II-Leistungsbeziehende pflichtversichert. Auch innerhalb von Pflichtbeitragszeiten wird unterschieden. Beispielsweise werden für die Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte nur Versicherungszeiten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, nicht aber aus einer Arbeitslosigkeit (unabhängig vom Leistungsbezug bzw. einer Beitragszahlung) gewertet. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes unter 18 Jahren sind Zeiten, in denen Entgeltpunkte gutgeschrieben werden und die deshalb rentensteigernd wirken, obwohl keine Beiträge gezahlt wurden.

- Unter den beitragsfreien Zeiten sind insbesondere *Anrechnungszeiten* und *Zurechnungszeiten* zu nennen. Anrechnungszeiten sind »Zeiten, in denen ein Versicherter aus persönlichen Gründen keine Pflichtbeiträge entrichten konnte« (Reichert 2011, S. 504). Hierzu zählen u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (außerhalb einer versicherungspflichtigen Beschäftigung), Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft, Arbeitslosigkeit (bei Leistungsbezug) und Zeiten der Ausbildungssuche und Ausbildung. Zurechnungszeit »ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes den vom Versicherten zurückgelegten Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat« (Reichert 2011, S. 518). Mithilfe der Zurechnungszeit werden ausgefallene Beitragszeiten ausgeglichen. Für die Erwerbsminderungsrente beginnt die Zurechnungszeit mit Eintritt der Erwerbsminderung und endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Für diesen Zeitraum wird – vereinfacht gesagt – ein Einkommensverlauf unterstellt, der auf dem bisherigen Einkommensverlauf beruht und daraus der Rentenanspruch ermittelt.
- Zu nennen sind schließlich auch *Ersatzzeiten*, mit denen Zeiten bewertet werden, in denen Versicherte durch außergewöhnliche, nicht von ihnen zu vertretende Umstände an einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert waren, wie z. B. Kriegsdienst im Zweiten Weltkrieg, Verfolgung durch den Nationalsozialismus, Haftzeiten in der DDR, soweit eine Rehabilitation oder Aufhebung des Urteils erwirkt wurde, sowie teilweise sich anschließende Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosenzeiten.

Die wichtigsten Altersrentenarten mit ihren Altersgrenzen und rentenrechtlichen Voraussetzungen sind in Tabelle 8.1 dargestellt.

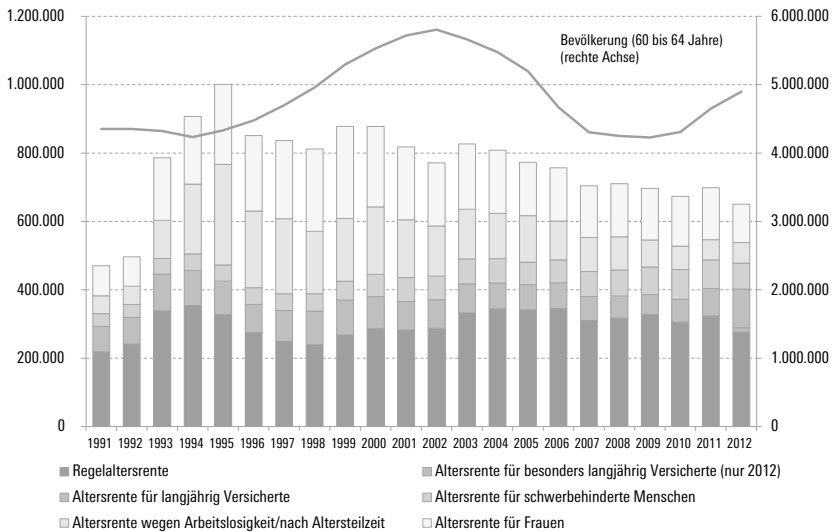
4 | Die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ist häufigen Wechseln unterworfen (Dannenberg/Degtjarjev/Kaldybajewa 2008).

Tabelle 8.1: Rentenarten und ihre Voraussetzungen (nur Altersrenten, Ende 2011)

Rentenart	Altersgrenze	Wartezeit
Regelaltersrente	• 65 Jahre • Anhebung auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1947	• allgemeine Wartezeit (5 Jahre) • Beitragszeit und Ersatzzeiten sowie Wartezeitmonate
Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab 1.1.2012)	• 65 Jahre	• 45 Jahre • Pflichtbeitragszeiten (nur für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung, ohne Zeiten des Bezugs von ALG, ALG II, Sozialhilfe, ohne Berücksichtigungszeiten)
Altersrente für langjährig Versicherte	• frühestmöglich mit 63 Jahren • abschlagsfrei mit 65 Jahren • Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenze auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1947	• 35 Jahre • alle rentenrechtlichen Zeiten sowie Wartezeitmonate
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	• frühestmöglich mit 60 Jahren • abschlagsfrei mit 63 Jahren • Anhebung der frühestmöglichen und abschlagsfreien Altersgrenze auf 62/65 Jahre	• 35 Jahre • alle rentenrechtlichen Zeiten sowie Wartezeitmonate
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für Personen des Jahrgangs 1951 oder älter)	• frühestmöglich mit 60/63 Jahren • abschlagsfrei mit 65 Jahren	• 15 Jahre (davon mindestens acht Pflichtbeitragsjahre in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn) • Beitragszeiten und Ersatzzeiten sowie Wartezeitmonate • Arbeitslosigkeit: mindestens ein Jahr nach Vollendung von 58 Jahren und 6 Monaten • Altersteilzeit: mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit vor Rentenbeginn
Altersrente für Frauen (nur für Jahrgang 1951 oder älter)	• frühestmöglich mit 60 Jahren • abschlagsfrei mit 65 Jahren	• 15 Jahre (davon mindestens zehn Pflichtbeitragsjahre nach Vollendung des 40. Lebensjahres) • Beitragszeiten und Ersatzzeiten sowie Wartezeitmonate

Quelle: Zusammengestellt nach SGB VI.

Abbildung 8.1: Zugänge in Altersrenten und Bevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren (1991–2012)

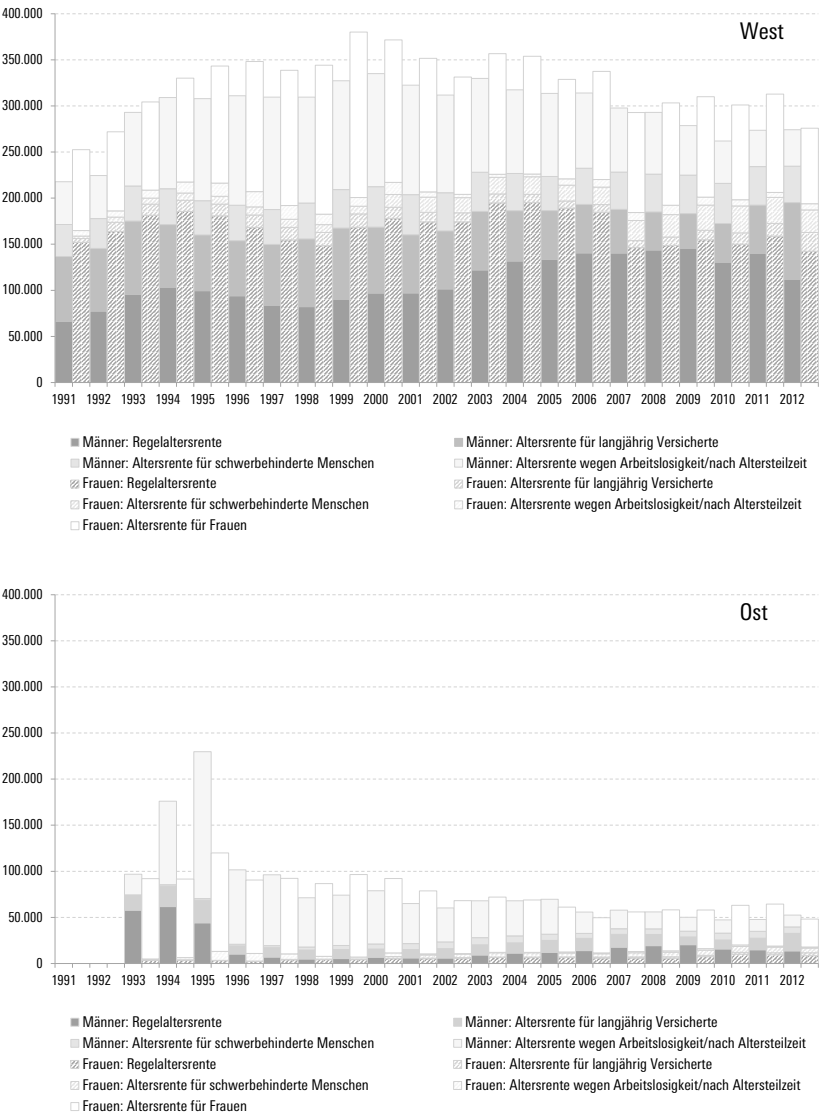


Rentenzugänge ab 1993 inklusive neue Bundesländer. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte machte 2012 ca. 2 Prozent der Rentenzugänge aus, was in der Abbildung nicht erkennbar ist.

Datenquellen: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 64; Eurostat, <http://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>.

Über den gesamten Zeitraum von Mitte der 1990er-Jahre bis 2012 hinweg sind tendenziell Jahr für Jahr weniger Menschen in Altersrente gegangen (siehe Abbildung 8.1). Die vorübergehende Zunahme in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre ist auf die Integration der ostdeutschen Erwerbsbevölkerung in die gesetzliche Rentenversicherung zurückzuführen (in Abbildung 8.1 erst ab 1993 erfasst), denn aufgrund der Transformationskrise auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt ist eine wachsende Zahl von ostdeutschen Männern und Frauen in Rente gegangen, für die auf dem Arbeitsmarkt kein Platz mehr war. Im Jahr 1995 war der Höhepunkt mit fast genau einer Million Neuzugänge in die Altersrente erreicht. Seitdem gingen die Neuzugänge in Altersrente in den meisten Jahren zurück. Die demografische Struktur der rentennahen Jahrgänge war relativ günstig, und die höher gelegten Hürden für die Frühverrentung haben Renteneintritte verzö-

Abbildung 8.2: Zugänge in Altersrenten von Männern und Frauen in West- und Ostdeutschland im Alter zwischen 60 und 64 Jahren, 1991–2012



Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 65 f.

gert.⁵ In den kommenden Jahren ist aber zu erwarten, dass die Rentenzugangskohorten aufgrund der geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge wieder wachsen werden, auch wenn sich der Zeitpunkt des Erwerbsausstiegs weiter nach hinten verschieben sollte, womit ebenfalls zu rechnen ist. Eine weitgehende Entkopplung von der Demografie der rentennahen Jahrgänge, wie sie in den letzten 20 Jahren zu beobachten war, wird dauerhaft nicht möglich sein, aber es muss als offen angesehen werden, wie eng Demografie und Rentenzugang miteinander verbunden sind.

In den zentralen Subpopulationen, die in Abbildung 8.2 betrachtet werden – Männer und Frauen aus West- und Ostdeutschland – sind teilweise übergreifende, teilweise aber auch spezifische Entwicklungen beim Rentenzugang zu verzeichnen:

- Bei *westdeutschen Männern* fallen nahezu konstante Rentenzugänge trotz stark schwankender Kohortenstärken auf, was sich aus einer Mischung von vorgezogenen und aufgeschobenen Rentenzugängen ergibt, die glättend gewirkt hat.
- Für *westdeutsche Frauen* ist hingegen charakteristisch, dass sie gerade in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre in deutlich steigender Anzahl – und unabhängig vom demografischen Trend – in Altersrente eingetreten sind. Unter den Frauen der betreffenden, ca. 1925 bis 1935 geborenen Generation ist eine wachsende Abdeckung mit eigenständigen Rentenansprüchen zu verzeichnen.
- Verglichen mit Westdeutschland schwanken die Jahrgangsstärken der 60- bis 65-Jährigen in Ostdeutschland deutlich weniger; der markante Rückgang an Rentenzugängen von *ostdeutschen Frauen* Ende der 1990er-Jahre und die weitgehende Konstanz in den dann folgenden zehn Jahren lässt sich wiederum als Kombination von vorgezogenen Renteneintritten in den 1990er-Jahren und aufgeschobenen Renteneintritten in den Jahren danach deuten. Im Jahr 2006 gingen nur etwa halb so viele ostdeutsche Frauen in Altersrente wie 1999, und das bei nahezu gleicher Kohortenstärke der 60- bis 65-jährigen ostdeutschen Frauen.
- Bei den *ostdeutschen Männern* fällt zunächst der starke Einmaleffekt des Jahres 1995 auf, als alle Personen im Altersübergangsgeld in Altersrente wechselten.

5 | Gleichwohl ist die Zahl der Rentnerinnen und Rentner zwischen 1995 und 2011 von 16,5 auf 20,1 Millionen gestiegen, weil sich die Lebenserwartung bzw. Rentenbezugszeiten verlängert haben. Zudem werden bei den Zugängen in Altersrenten nicht die Zugänge in Erwerbsminderungsrenten berücksichtigt, die aber im Rentenbestand enthalten sind. Allerdings waren Zugänge in Erwerbsminderungsrenten stark rückläufig, siehe Kapitel 8.5.2.

seln mussten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie im Altersübergangsgeld verblieben, das in der Regel attraktiver als die Altersrente war. Durch den quasi erzwungenen Wechsel in Altersrente wurden insbesondere die jüngeren Jahrgänge erfasst, was die Zugangszahlen erhöhte und das Zugangsalter verringerte (siehe unten Abbildung 8.3).

- Die *Regelaltersrente* gewinnt unter westdeutschen Männern sukzessive an Bedeutung. Gingen 1997 weniger als ein Drittel von ihnen der Regelaltersrente zu, so war es 2011 schon mehr als die Hälfte. Bei westdeutschen Frauen fällt eine leicht rückläufige Bedeutung der Regelaltersrente zugunsten der Frauenaltersrente auf. Dies wird sich wegen des Auslaufens der Altersrente für Frauen wieder wenden. Auch in Ostdeutschland gibt es eine steigende Inanspruchnahme der Regelaltersrente, allerdings prägen hier vorzeitig beziehbare Altersrenten sehr viel stärker als in Westdeutschland das Geschehen.
- Die *Altersrente für langjährig Versicherte* wird kaum von Frauen beansprucht; sie ist faktisch eine »Männerrente«.⁶ Allerdings wurde sie von westdeutschen Männern immer seltener beansprucht. Nutzte noch 1993 knapp ein Drittel diese Rentenart, so waren es 2008 anteilig nur noch etwa halb so viele. Unter ostdeutschen Männern hingegen stieg die Inanspruchnahme auf bis zu etwa 25 Prozent.
- Auch die *Altersrente für Schwerbehinderte* wird absolut (und prozentual) am meisten von westdeutschen Männern beansprucht; hier gibt es zudem nur geringe prozentuale Veränderungen im Zeitverlauf. Hingegen ist eine starke Zunahme bei ostdeutschen Männern und westdeutschen Frauen zu verzeichnen. Neben den »Langjährigkeitsrenten« wird diese Rentenart als vorzeitig beziehbare Rentenart bleiben.
- In der *Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit* sind zwei sehr unterschiedliche Sachverhalte zusammengefasst, die in den Statistiken der Rentenversicherung nur gemeinsam ausgewiesen werden.⁷ Absolut gesehen wird diese Rentenart am meisten von westdeutschen Männern in Anspruch genommen, anteilig gesehen hingegen von ostdeutschen Männern. In beiden Teilpopulationen gibt es unterschiedliche Schwerpunkte: Altersteilzeit für die westdeutschen, Arbeitslosigkeit für die ostdeutschen Männer.
- Die *Altersrente für Frauen*, die während der 1990er-Jahre in steigendem Ausmaß von westdeutschen Frauen beansprucht wurde, verliert seitdem etwas an

6 | Modellrechnungen lassen dies auch für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erwarten (Kaldybajewa/Kruse 2006).

7 | Die »Scientific Use Files« des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung erlauben, zwischen beiden Tatbeständen zu differenzieren.

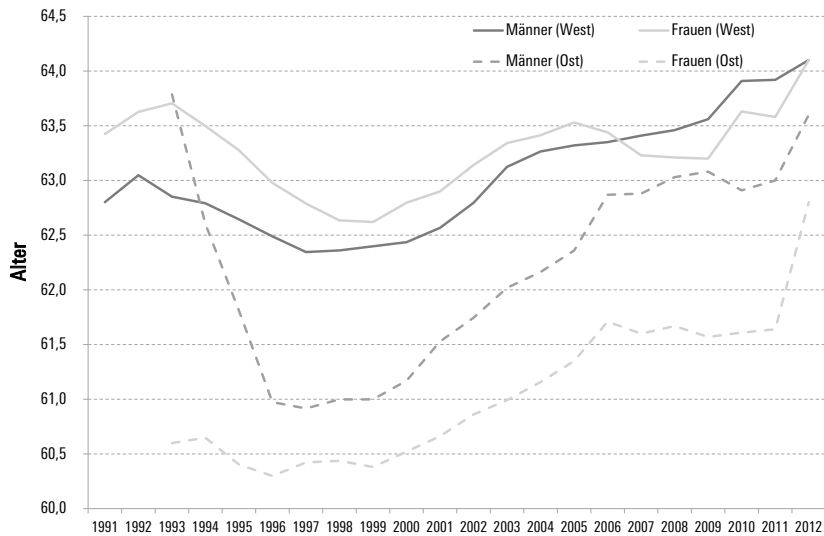
Gewicht. Auch in Ostdeutschland ging ihre Bedeutung stetig zurück, wenngleich sie auch noch am Ende dieses Jahrzehnts die mit großem Abstand häufigste Rentenart war. Die geringe Inanspruchnahme der Altersrenten für langjährig Versicherte und wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit durch Frauen hat auch damit zu tun, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Frauenrente leichter zu erfüllen waren und vorübergehend günstigere bzw. zusätzliche Optionen offenstanden: Die Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenzen begann etwas später, sodass es vorübergehend zu Ausweichreaktionen von Frauen kam, die zwischen der Frauenrente und der Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder wegen Altersteilzeitarbeit wählen konnten, und im Unterschied zu Letzterer wurde bei der Frauenrente das frühestmögliche Renteneintrittsalter nicht auf 63 Jahre angehoben.

Für die nahe Zukunft ist eine erneute Änderung in der Struktur des Rentenzugangs zu erwarten, da einige der vorzeitig beziehbaren Rentenarten auslaufen. Da diese bis jetzt etwa die Hälfte der Rentenzugänge in Ostdeutschland ausmachen – bei den ostdeutschen Frauen sogar etwa drei Viertel –, wird sich die Schließung dieser Rentenarten in Ostdeutschland stärker auswirken. Mit der Schließung vorzeitig beziehbarer Rentenarten, die mit der Arbeitslosigkeit im Alter ein spezifisches Arbeitsmarktrisiko aufgefangen haben, verschwindet nicht das Risiko selbst, aber der »Resonanzraum« dieses Risikos in der Rentenversicherung. Arbeitslosigkeit wird nicht mehr als ein Problem bewertet, das einen spezifischen Weg in die Altersrente eröffnet. Hinsichtlich des Zugangs in eine Altersrente wird Arbeitslosigkeit behandelt, als wäre sie eine individuelle Entscheidung im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung gewesen.

8.2 Rentenzugangsalter

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist ein zentraler Indikator in der Analyse von Altersübergängen. Er sagt allerdings nur in dem Maße etwas über den Übergang vom Arbeitsmarkt in Rente aus, in dem es ein frei wählbares Altersspektrum gibt. Steigt das durchschnittliche Rentenzugangsalter, weil vorzeitig beziehbare Rentenarten auslaufen, dann zeigt dies lediglich eine korrekte Handhabung des SGB VI durch die Rentenversicherung an, was trivial ist. Über den gesamten Zeitraum zwischen 1991 und 2012 gab es aber grundsätzlich die Möglichkeit zum frühestmöglichen Renteneintritt mit 60 Jahren, auch wenn sich diese Möglichkeiten mehr und mehr verengten (siehe oben Kapitel 8.1).

Abbildung 8.3: Durchschnittliches Zugangsalter in Altersrenten (Männer und Frauen in West- und Ostdeutschland, 1991–2012)



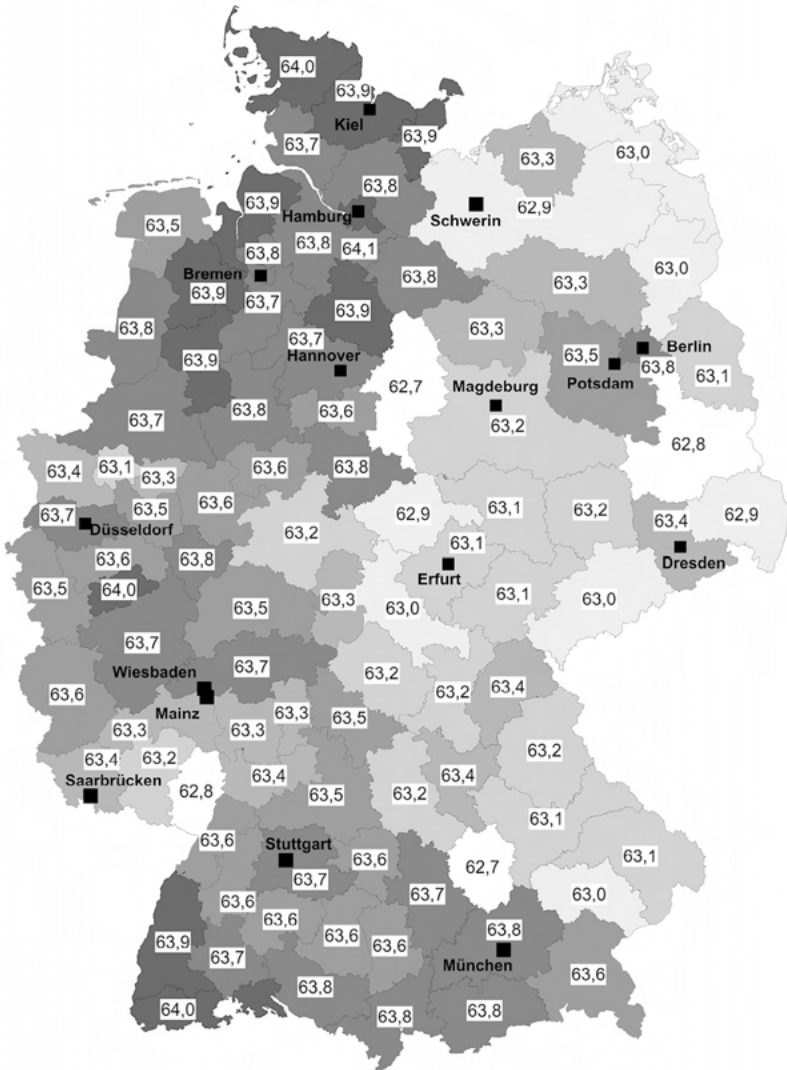
Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 140.

Ähnlich wie bei der Alterserwerbsquote (siehe Kapitel 4.3) lassen sich auch bei der Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters in den letzten 20 Jahren drei Phasen unterscheiden (siehe Abbildung 8.3): Bis zur Mitte der 1990er-Jahre fiel das durchschnittliche Rentenzugangsalter, verharrte bis Ende der 1990er-Jahre auf seinem Tiefpunkt und stieg dann mehr oder weniger deutlich an, wobei es seit Mitte der 2000er-Jahre gerade bei ostdeutschen Männern und Frauen auch stagniert. Besonders ausgeprägt stieg das durchschnittliche Rentenzugangsalter für Männer, nämlich vom jeweiligen Tiefpunkt um ca. 1,5 Jahre bei westdeutschen und sogar um ca. zwei Jahre bei ostdeutschen Männern. Diese Entwicklung vollzog sich innerhalb von ungefähr zehn Jahren. Seit 2006 haben die westdeutschen Männer sogar die westdeutschen Frauen »überholt«, von denen viele wegen ihrer fehlenden Erwerbsbeteiligung erst die Regelaltersrente in Anspruch nehmen konnten. Mit der steigenden Erwerbsbeteiligung der westdeutschen Frauen haben sich auch für sie Frühverrentungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Durchschnittszahlen beim Rentenzugangsalter lassen die Varianz nicht erkennen, die durchaus beträchtlich ist (siehe Abbildung 8.4 und 8.5). In regionaler Perspektive schwankt der Mittelwert des Rentenzugangsalters bei den Män-

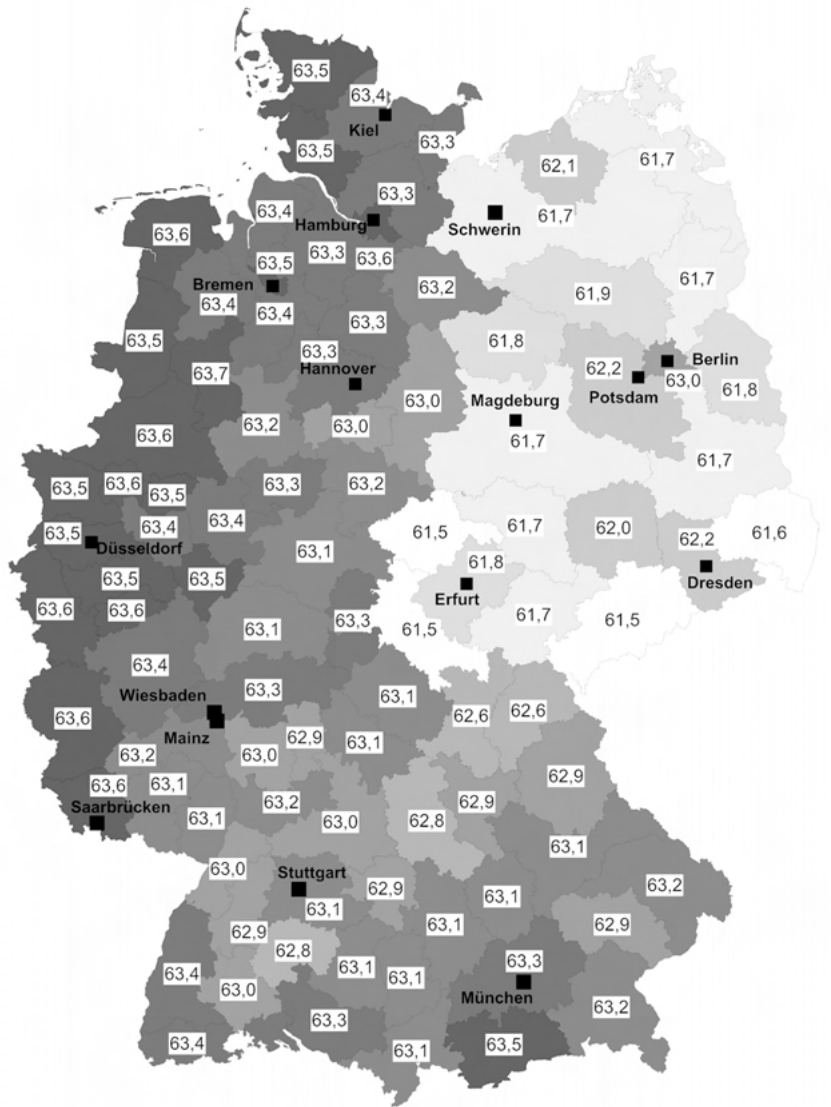
nern zwischen 62,7 Jahren (Braunschweig, Nürnberg) und 64,0 Jahren (Schleswig-Holstein Nord und Hochrhein-Bodensee) und bei den Frauen zwischen 61,5 Jahren in mehreren ostdeutschen Regionen und 63,7 Jahren in Osnabrück.

Abbildung 8.4: Rentenzugangsalter von Männern nach Regionen (2010)



Datenquelle: FDZ-RTZGN Regionalfile (eigene Berechnungen).

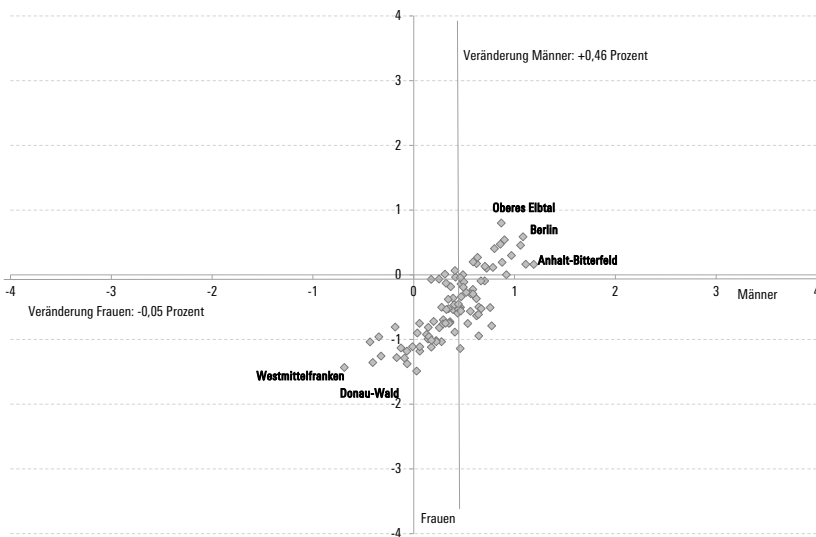
Abbildung 8.5: Rentenzugangsalter von Frauen nach Regionen (2010)



Datenquelle: FDZ-RTZGN Regionalfile (eigene Berechnungen).

Die Entwicklung des Rentenzugangsalters lässt sich regional differenziert nur für die Jahre 2005 bis 2010 darstellen. In dieser Zeit ist das Rentenzugangsalter für die Männer nach dem deutlichen Anstieg seit Ende der 1990er-Jahre weiter gestiegen (um 0,46 Prozent), während es für Frauen effektiv konstant blieb (minus 0,05 Prozent; siehe auch Abbildung 8.6). Trotz aller regionalen Unterschiede im Niveau des Rentenzugangsalters ist die Entwicklung in allen Regionen ähnlich: Der Anstieg des Rentenzugangsalters der Männer ist dort besonders hoch, wo er auch für Frauen hoch ist – hauptsächlich in Ostdeutschland –; umgekehrt fällt der Anstieg für Männer dort gering aus oder entwickelte sich negativ, wo auch bei Frauen ein stärkerer Rückgang des Rentenzugangsalters zu verzeichnen war (siehe Abbildung 8.6).

Abbildung 8.6: Entwicklung des Rentenzugangsalters bei Männern und Frauen nach Regionen (2005–2010, in Prozent)



Datenquelle: FDZ-RV – Themenfile Raumordnungsregionen, SUFRTZN10XVSBB (eigene Berechnungen).

Auch beim durchschnittlichen Rentenzugangsalter gibt es – wie bei jedem Querschnittsindikator – das Problem, dass die Zeitreihe durch wechselnde Jahrgangsstärken verzerrt sein kann: Wenn in jeder Kohorte der Anteil derjenigen, die in einem bestimmten Alter in Rente gehen, konstant ist, dann steigt das durchschnittliche Rentenzugangsalter, wenn eine nachrückende

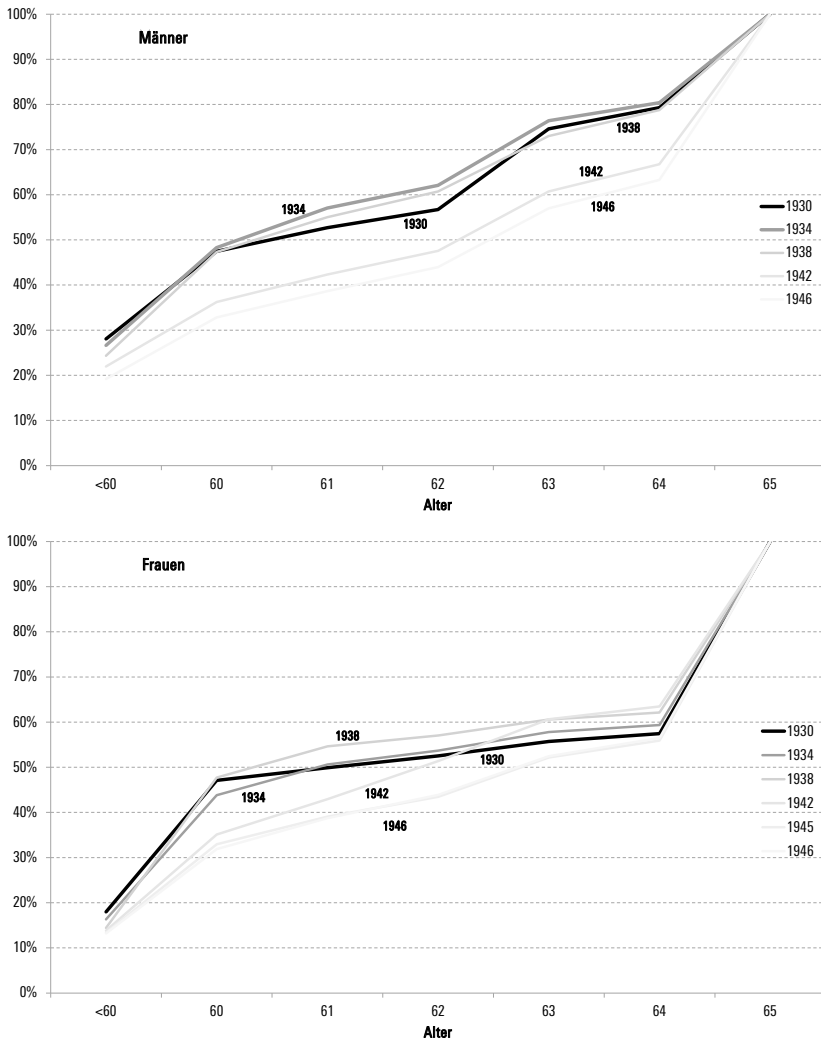
Kohorte kleiner ist als die vorhergehende. Wenn also beispielsweise jeweils 20 Prozent einer Kohorte mit 60, 61 usw. Jahren in Rente geht, dann geht das Fünftel der 60-jährigen Rentenzugänge der jüngsten – annahmegemäß kleineren – Kohorte mit einer kleineren Personenanzahl in die Ermittlung des Durchschnittswertes ein. Umgekehrt, bei wachsenden Kohortenstärken, sinkt das durchschnittliche Rentenzugangsalter, obwohl in beiden Fällen keine Verhaltensänderung stattgefunden hat. Im Beobachtungszeitfenster von 1991 bis 2012 bedeutet das konkret, dass der Anstieg des Rentenzugangsalters ab Ende der 1990er-Jahre überschätzt und die Entwicklung ab ca. 2005 unterschätzt wird.

Um zu überprüfen, ob Veränderungen im Rentenzugangsalter tatsächlich auf einen späteren Rentenzugang in der Kohortenabfolge, also auf Verhaltensänderungen zurückzuführen sind, und um demografische Verzerrungen auszuschalten, gibt es mehrere Möglichkeiten. Die erste besteht darin, jeweils Geburtskohorten miteinander zu vergleichen und beispielsweise das durchschnittliche Rentenzugangsalter jeder Kohorte zu ermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung veröffentlicht eine entsprechende Zeitreihe (Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 144 ff.); allerdings nur für Versicherte aus den alten Bundesländern.

Konzeptionell hat dieses Vorgehen den Nachteil, dass ein gültiger Wert erst dann vorliegt, wenn alle oder fast alle Personen einer Kohorte in Rente sind. Deshalb wies die Deutsche Rentenversicherung für das Jahr 2012 nur das durchschnittliche Rentenzugangsalter bis zur Geburtskohorte 1946 aus, obwohl im Jahr 2012 auch schon deutlich jüngere Personen (bis Jahrgang 1952) in Altersrente eintreten konnten. Für westdeutsche Männer zeigt sich aber, dass die frühen Renteneintritte in der Kohorte der 1946 Geborenen zurückgehen und der Rentenzugang mit 65 Jahren gegenüber den älteren Kohorten zugenommen hat (siehe Abbildung 8.7). Deutlich wird außerdem, dass für die Kohorten der 1930 bis 1938 Geborenen (Rentenbeginn zwischen 1990 und 2003) nur wenige Veränderungen zu verzeichnen sind. Die seitdem Geborenen (hier dargestellt nur mit den beiden Kohorten 1942 und 1946) schieben ihren Rentenbeginn stetig hinaus.

Bei westdeutschen Frauen fällt die große Bedeutung des Rentenzugangsalters mit 65 Jahren auf, die sich daraus ergibt, dass langjährig nichterwerbstätige Frauen nur die Regelaltersrente ab 65 Jahren beziehen können. Trotz steigender Frauenerwerbstätigkeit – die auch zu einer wachsenden Berechtigung zum vorzeitigen Renteneintritt führt – stieg bei den jüngsten hier verzeichneten Kohorten immer noch der Rentenzugang erst mit 65 Jahren.

Abbildung 8.7: Verteilung der Zugangsalter von Kohorten nach Männern und Frauen (Versichertenrenten, nur alte Bundesländer)⁸



Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 145 f.

8 | Die Abbildung stellt dar, wie hoch der Anteil einer Kohorte ist, der bereits in Rente gegangen ist. Zugrunde liegen Versichertenrenten, daher sind auch Rentenzugänge unterhalb eines Alters von 60 Jahren abgetragen. Es wird angenommen, dass nach der Vollendung des 65. Lebensjahres die Kohorte vollständig (und damit zu 100 Prozent) in Rente gegangen ist.

Die zweite Möglichkeit, demografische Verzerrungen bei der Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters zu vermeiden, besteht darin, die Zahl der Renteneintritte in einem bestimmten Alter auf die Zahl der Versicherten in diesem Alter zu beziehen. Dies wird hier als altersspezifischer Rentenzugangskoeffizient bezeichnet. Er berechnet sich nach der Formel:

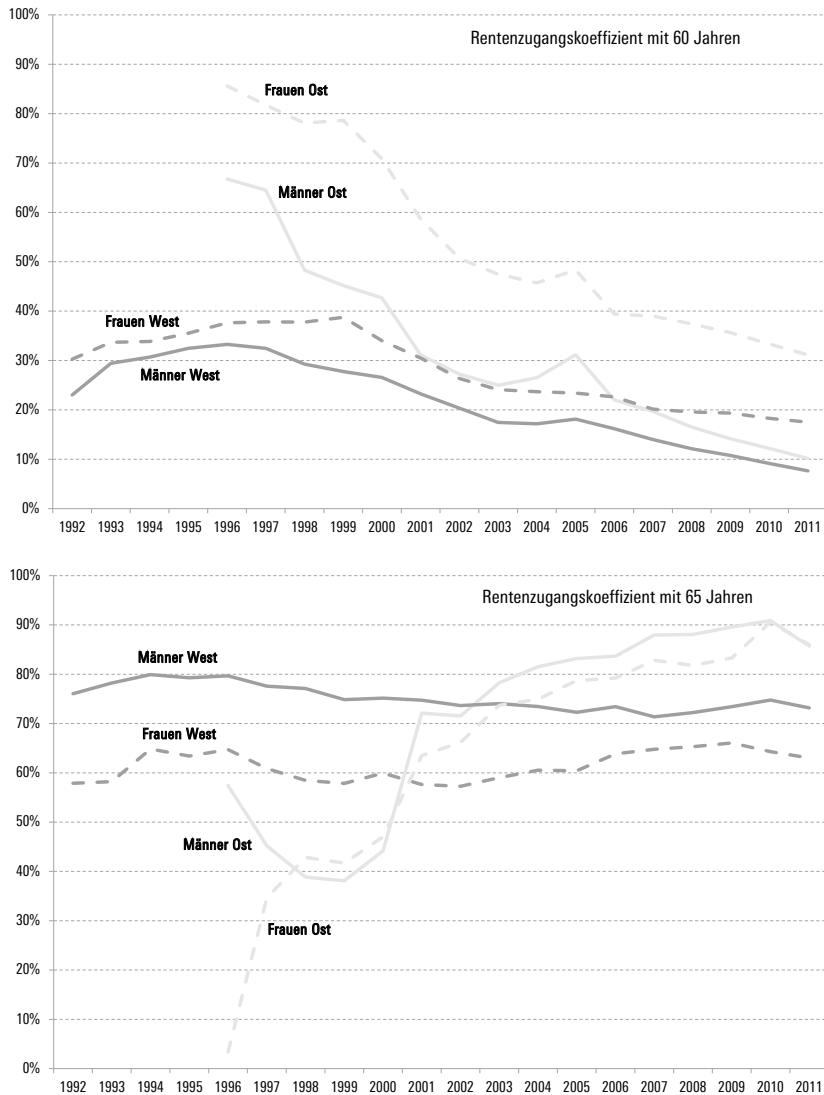
$$\text{altersspezifischer Rentenzugangskoeffizient} = \frac{\text{Neuzugänge in Altersrente}}{\text{Versicherte} + \text{Neuzugänge in Altersrente}}$$

Die »Versicherten« umfassen die aktiv und passiv Versicherten und damit alle Personen, die ein Rentenkonto bei der Rentenversicherung haben und noch nicht in Rente gegangen sind. Der altersspezifische Rentenzugangskoeffizient steigt, wenn die Zahl der Neuzugänge in Altersrente steigt oder die Zahl der Versicherten sinkt. Umgekehrt sinkt er, wenn die Zahl der Versicherten steigt oder die Zahl der Neurentnerinnen und -rentner zurückgeht. Entwickeln sich die beiden Komponenten jedoch parallel, z. B. wenn die Zahl der Versicherten und der Neuzugänge steigt, dann hängt die Entwicklung des altersspezifischen Rentenzugangskoeffizienten im Zeitverlauf davon ab, welche der beiden Komponenten stärker steigt.

In einer demografisch konstanten Situation, in der die aufeinanderfolgenden Kohorten von Versicherten gleich groß sind, wird der Rentenzugangskoeffizient nur von den Neuzugängen in Altersrente beeinflusst. Im Beobachtungszeitraum sind die rentennahen Jahrgänge jedoch nicht gleich groß, sodass Veränderungen in den Rentenzugangszahlen auch durch die Größe der Geburtskohorte beeinflusst sein können. Dies wird mit dem altersspezifischen Rentenzugangskoeffizient ausgeglichen. Zudem werden dadurch, dass nicht die Bevölkerung eines Geburtsjahrgangs, sondern die Versicherten eines Jahrgangs berücksichtigt werden, Schwankungen ausgeglichen, die sich daraus ergeben, dass die Rentenversicherung im Zeitverlauf einen steigenden bzw. sinkenden Teil der Bevölkerung versichert.

In Abbildung 8.8 ist die Entwicklung der altersspezifischen Rentenzugangskoeffizienten dargestellt, wobei nur die beiden Altersstufen von 60 und 65 Jahren ausgewählt wurden. Deutlich wird der dramatische Wandel im Rentenzugangsverhalten vor allem in Ostdeutschland: 1996 sind fast 90 Prozent aller 60-jährigen ostdeutschen Frauen mit einem Rentenanspruch auch tatsächlich in Rente gegangen; unter den ostdeutschen Männern waren es zwei Drittel. Bis 2004 hat sich dieser Anteil halbiert, bevor er 2005 noch einmal kurzzeitig anstieg. Der Rückgang des Rentenzugangskoeffizienten mit 60 Jahren geht ganz

Abbildung 8.8: Altersspezifischer Rentenzugangskoeffizient mit 60 und 65 Jahren für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland (1992–2011)



Datenquelle: Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung (eigene Berechnungen).

überwiegend auf den Rückgang der Rentenzugänge in diesem Alter zurück und nicht auf eine steigende Erwerbsbeteiligung der 60-Jährigen. Denn im Nenner des Rentenzugangskoeffizienten stehen nicht nur die aktiv Versicherten – deren Zahl und Anteil gestiegen ist –, sondern auch die passiv Versicherten. Wenn also der Rentenzugangskoeffizient durch Veränderungen bei den Versicherten einer Kohorte beeinflusst werden soll, müssten in den nachrückenden Kohorten Personen enthalten sein, die unter sonst gleichen Bedingungen in den vorgängigen Kohorten nicht einmal passiv versichert, also noch nie bei der Rentenversicherung registriert waren. Das ist aber nicht anzunehmen; vielmehr steht zu vermuten, dass 2005 ein Teil von Langzeitarbeitslosen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Altersrente »geflüchtet« ist, weil für sie erkennbar war, dass sie nicht bedürftig im Sinne des 2005 eingeführten SGB II waren und mithin kein ALG II erhalten würden (während sie zuvor mit anderen Anrechnungsregeln Arbeitslosengeld bekommen haben mögen) oder dass der ALG II-Anspruch deutlich unter dem Anspruch auf Altersrente liegen würde. Es ist bemerkenswert, dass dieser vorübergehende Anstieg praktisch nur in Ostdeutschland zu verzeichnen ist.

Die größere Dynamik beim Rentenzugang in Ostdeutschland zeigt sich auch für das Alter von 65 Jahren. Im Jahr 1996 gingen weniger als 5 Prozent der 65-jährigen ostdeutschen versicherten Frauen in Rente; im Jahr 2011 gehen nahezu alle ostdeutschen Frauen, die sich bis dahin noch nicht in Rente befinden, mit 65 Jahren in Rente. Diese Entwicklung ist von Veränderungen beim Rentenzugang getragen (steigende Zahl der Rentenzugänge mit 65 Jahren), allerdings auch durch eine sinkende Zahl von Versicherten in diesem Alter.

8.3 Übergang in Altersrente und Übergangskonstellationen

Da Altersrenten auf Antrag gewährt werden, ist der Renteneintritt immer auch Ergebnis einer individuellen Entscheidung. In der Forschung wurden und werden die Bestimmungsgründe für diese Entscheidung, die »Determinanten des Renteneintritts« (Radl 2007), vielfach untersucht. Aus theoretischer Sicht dominiert ein mehr oder weniger explizites Optionswertmodell, demzufolge die Wahl des Verrentungszeitpunktes aus einer Abwägung von Nutzen und Leiden (»utility« und »disutility«) einer fortgesetzten und rentenanspruchssteigernden Erwerbstätigkeit gegenüber einer vermögensverzehrenden Rente abgewogen wird (Stock/Wise 1990). Damit lässt sich beispielsweise untersuchen, ob Abschlüsse anreizneutral in dem Sinne sind, dass es für den

Rentenwert unerheblich ist, ab welchem Alter die Rente bezogen wird bzw. was der optimale Rentenbeginn ist (Werding 2007 mit einer Diskussion verschiedener Konzepte von »Anreizneutralität«). Die Faktoren wiederum, die die individuelle Abwägung beeinflussen, werden in zwei unterschiedlichen Konzepten systematisiert: einem Push-und-Pull-Modell und einem multivariaten Mehrebenenmodell.

Das *Push-und-Pull-Modell* (PPM) geht davon aus, dass an einem Übergang wie dem Renteneintritt sowohl Faktoren wirken, die aus dem aktuellen Zustand hinausdrängen (»Push«), als auch Faktoren, die in den neuen Zustand hineinziehen (»Pull«). Dieses Modell ist insofern angemessen, als sowohl der Arbeitsmarkt wie auch die Rente zwei gesellschaftliche Bereiche mit ihren jeweils eigenen Logiken sind, die ihre spezifischen beharrenden und auf Veränderung hinwirkenden Anreizwirkungen entfalten. Allerdings lässt sich dieses Modell kaum operationalisieren und ist deshalb eher eine Metapher als eine Theorie. Denn die starken Faktoren, die den Rentenzugang beeinflussen, wie etwa das aktuelle Einkommen, das erwartete Einkommen und Einkommensveränderungen aufgrund vorgezogenem oder aufgeschobenem Statuswechsel, lassen sich nicht entlang der Push-und-Pull-Dichotomie einordnen. In Abhängigkeit von der Höhe dieser Einkommen und ihrer Relation zueinander können sie sowohl aus dem Arbeitsmarkt hinausdrängen als auch beharrend sein. Zudem stellen die rentenrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Altersgrenzen, einen stark begrenzenden Faktor für den Rentenzugang dar, doch eine Interpretation im Rahmen des Push-und-Pull-Modells ist nur möglich, wenn man weitere Bedingungen benennt, warum von den Altersgrenzen eine Wirkung ausgehen sollte (z. B. aufgrund von gesellschaftlichen Normen).

Einfacher und leichter zu systematisieren ist hingegen das *multivariate Mehrebenenmodell*. Hier wird – in Abhängigkeit von Forschungsinteresse und Datenverfügbarkeit – die Wirkung bestimmter Einflussfaktoren auf den Rentenzugang untersucht. Ohne dass dies in den entsprechenden Arbeiten geschieht, lassen sich die Makroebene des Arbeitsmarktes, der institutionellen Rahmenbedingungen und der kulturellen Werte, die Mikroebene individueller Ressourcen und Präferenzen sowie die Mesoebene von Betrieben und Haushalten unterscheiden (siehe Tabelle 8.2). Das Modell ist atheoretisch in dem Sinne, dass Merkmale und Begründungszusammenhänge eklektizistisch aufeinandergehäuft werden können und in der Regel nur in der jeweils eigenen Untersuchung – nicht aber für die Gesamtheit aller denkbaren Einflussfaktoren – ein Erklärungszusammenhang hergestellt wird.

Tabelle 8.2: Studien über Einflussfaktoren auf den Rentenzugang (Auswahl)

Einflussfaktor	Wirkung	Quellen
Makroebene		
Arbeitsmarkt	• beschleunigend: hohe Arbeitslosigkeit	Naegele 2004; Ernst 1996; Riphahn/Schmidt 1997
Rentensystem	• beschleunigend: Frühverrentungsmöglichkeiten • aufschiebend: Abschlüsse	Naegele 2004; Schmidt 1995; Coppola/Wilke 2010
kulturelles System	• beschleunigend: »Frühausstiegskultur«	Jansen 2013
Mesoebene		
Betriebe	• beschleunigend: betriebliche Arrangements zum sozialverträglichen Personalabbau, hauptsächlich in Großbetrieben und in traditionellen Industriebranchen	Dohse/Jürgens/Russig 1982; Teipen 2003; Wübbecke 2005
Haushalte	• beschleunigend: Ruhestand des Partners (für Frauen stärker als für Männer) → abgestimmte Entscheidung (»joint retirement«)	Allmendinger 1990; Riphahn/Blau 1998; Drobnic 2003; Bäcker et al. 2009
Mikroebene		
Einkommen	• beschleunigend: niedrige und hohe Rentenansprüche (u-förmiger Zusammenhang)	Viebrok 1997
Rentenansprüche	• beschleunigend: mittlere Rentenansprüche (invers u-förmiger Zusammenhang)	Drobnic 2002; Wübbecke 2005
Qualifikation	• aufschiebend: hohe Qualifikation	Radl 2007; Himmelreicher/Hagen/Clemens 2009
Gesundheit	• beschleunigend: schlechte Gesundheit sowie (rapide) Verschlechterung der Gesundheit	Riphahn 1997; Bäcker et al. 2009
Erwerbsstatus	• beschleunigend: Arbeitslosigkeit, Altersteilzeitarbeit • aufschiebend: geringfügige Beschäftigung	Knuth/Kalina 2002b; Wübbecke 2005; Radl 2007
Arbeitssituation	• beschleunigend: hohe Arbeitsbelastung, Arbeit im internen Arbeitsmarktsegment • aufschiebend: hohe Arbeitszufriedenheit, Arbeit im unstrukturierten Arbeitsmarktsegment	Szydlik/Ernst 1996; Börner 2007; Trischler/Kistler 2010; Holler/Trischler 2010

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Die Übergangsanalysen im Rahmen des Optionswertmodells sowohl in seinen PPM-Varianten als auch als multivariates Mehrebenenmodell haben grundsätzlich die Probleme aller entscheidungstheoretischen Modelle, die bei der Bewertung von Optionen die Folgen der Instabilität von Präferenzordnungen und die soziale Einbettung durch Bindungen aufgrund von Traditionen, Normen und Kulturen unterschätzen (Beckert 1996; Backes/Brauer/Clemens 2011). Der Altersübergang ist ein doppelter Übergang, nämlich aus der Erwerbstätigkeit heraus und in die Altersrente hinein (siehe Tabelle 8.3).

Tabelle 8.3: Arten des Übergangs

		Renteneintritt ist erfolgt	
		ja	nein
letzter Erwerbs- austritt ist erfolgt	ja	direkter Übergang	Vorruhestand
	nein	parallel erwerbstätig und Rentenbezug	Weiterarbeit ohne Rentenbezug

Quelle: Eigene Darstellung.

In einer sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Analyse des Altersübergangs interessiert aber nicht nur der isolierte Übergang des Erwerbsaustritts oder des Renteneintritts, sondern deren wechselseitige Verkettung. Der Erwerbsaustritt kann mit Blick auf die Bedingungen des bevorstehenden Renteneintritts bewusst herbeigeführt werden; umgekehrt kann ein überraschender, nicht intendierter Erwerbsaustritt zu einer Neubewertung der Optionen zum Rentenbeginn führen. Um die wechselseitige Verkettung von Erwerbsaustritt und Renteneintritt darzustellen, werden Übergangspfade oder Übergangskonstellationen rekonstruiert und miteinander verglichen (vgl. etwa Böttcher 2005; Zähle/Möhring/Krause 2009). Gestützt auf Daten der Rentenversicherung lassen sich drei Übergangskonstellationen unterscheiden (siehe Tabelle 8.4; Brüssig 2007; Brüssig 2010b; vgl. auch Astleithner/Clemens/Himmelreicher 2010).

Tabelle 8.4: Drei Konstellationen im Übergang in Altersrente

	Versicherungsstatus vor Rentenbeginn			Übergangs- konstellation
	3. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	
sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung - beitragspflichtige Beschäftigung - Altersteilzeit	sozialver- sicherungs- pflichtige Beschäftigung	sozialver- sicherungs- pflichtige Beschäftigung	sozialver- sicherungs- pflichtige Beschäftigung	direkter Renten- eintritt aus stabiler Beschäfti- gung
Leistungsbezug oder Anrechnungszeit - Leistungsbezug SGB III/SGB II - Anrechnungszeit* - sonstige Leistungsempfänger**	Leistungs- bezug oder Anrechnungs- zeit	Leistungs- bezug oder Anrechnungs- zeit	Leistungs- bezug oder Anrechnungs- zeit	Langzeitarbeits- losigkeit vor Rentenbeginn
	(beliebig)	(beliebig)	Leistungs- bezug oder Anrechnungs- zeit	Übergangs- arbeitslosigkeit vor Rentenein- tritt
Sonstiges - beschäftigt in der »Gleitzone«*** - geringfügig be- schäftigt - selbstständig be- schäftigt - freiwillig versichert - keine Meldung				(alle übrigen Ver- läufe)

* Zeiten, in denen Versicherte u. a. wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder arbeitslos gemeldet und ohne Leistungsbezug waren (§ 58 SGB VI).

** Personen, die wegen des Bezugs u. a. von Krankengeld, Versorgungsgeld, Verletztengeld in der Rentenversicherung pflichtversichert sind (§ 3 SGB VI).

*** Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat (§ 20, Abs. 2 SGB IV).

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

In der ersten Übergangskonstellation geht dem Rentenzugang eine mindestens dreijährige versicherungspflichtige Beschäftigung (einschließlich Altersteilzeit) vor Rentenbeginn unmittelbar voraus. Dieser Übergangspfad markiert den häufigsten Referenzpunkt in der Debatte um den Altersübergang, nämlich die Erwartung, bis zum Rentenbeginn zu arbeiten. Die zweite Übergangskonstellation ist das Gegenbild zur ersten Konstellation und gewissermaßen der Bezugspunkt für die Diskussion um den »prekären« Altersübergang, der durch durchgängige Arbeitslosigkeit, Einkommensarmut oder Krankheit vor dem Rentenbeginn gekennzeichnet ist. Die dritte Übergangskonstellation enthält Rentenübergänge von Personen, die aus Arbeitslosigkeit u. Ä. in Rente gehen, aber im Unterschied zur zweiten Übergangskonstellation nicht dauerhaft vor Rentenbeginn arbeitslos waren, sondern erst im Jahr vor Rentenbeginn (oder dem Jahr zuvor) geworden sind. Diese Konstellation greift die Ambivalenz von Arbeitslosigkeit am Ende des Erwerbslebens auf: Einerseits kann eine einmal eingetretene Arbeitslosigkeit eine Person veranlassen, den Rentenbeginn gegenüber früheren Planungen vorzuziehen; andererseits kann Arbeitslosigkeit am Ende des Erwerbslebens auch bewusst und im Konsens von Betrieben und Beschäftigten herbeigeführt und als eine Form des Vorruhestands subjektiv akzeptiert werden.

Mit derartigen Übergangskonstellationen wird zunächst einmal erfasst, wie sich die »Wege in den Ruhestand« unterscheiden. Zugleich sind damit zwei sozialstrukturelle Hypothesen verbunden, nämlich zum einen, dass die Chancen auf einen bestimmten Übergangspfad ungleich verteilt sind, und zum anderen, dass der verbleibende Lebenslauf durch den Übergangspfad selbst beeinflusst wird. Die erste Hypothese zur sozialen Differenzierung lässt sich anhand von Ungleichheiten beim »Zugang« in den jeweiligen Übergangspfad überprüfen, die zweite Hypothese zur Risikokumulation lässt sich durch einen Vergleich ähnlicher Personen mit unterschiedlichen Übergangspfaden überprüfen. Die hier verwendeten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung bieten den Vorteil, dass die Rentenzugangskohorten jedes Jahres genutzt und damit Zeitreihen aufgebaut werden können. Der Nachteil ist, dass mit diesen Daten nur Stichtagsbetrachtungen möglich sind.

Tabelle 8.5: Sozialstrukturelle Unterschiede nach Übergangskonstellationen (2010)

	aus stabiler versicherungspflichti- ger Beschäf- tigung	aus Über- gangs- arbeits- losigkeit	aus Langzeit- arbeits- losigkeit	alle übrigen Renten- zugänge	alle
alle	33,5	9,6	11,9	45,0	100,0
Männer West (in Prozent →)	44,0	10,5	13,0	32,5	100,0
Frauen West (in Prozent →)	31,1	8,6	9,4	50,9	100,0
Männer Ost (in Prozent →)	35,9	17,6	24,2	22,3	100,0
Frauen Ost (in Prozent →)	37,1	14,6	20,9	27,4	100,0
Regel-AR (in Prozent ↓)	27,4	15,7	33,7	–	45,3
AR wegen Alo / nach ATZ (in Prozent ↓)	17,1	14,5	19,3	–	10,1
AR für Frauen (in Prozent ↓)	26,8	31,2	21,1	–	21,8
AR für Schwerbehinderte (in Prozent ↓)	15,8	27,6	18,0	–	12,8
AR für langj. Versicherte (in Prozent ↓)	13,0	11,0	7,9	–	10,8
alle Altersrenten	100,0	100,0	100,0	–	100,0
Zugangsalter (Jahre)	62,8	62,5	62,7	–	63,7
Abschlagsfrei (in Prozent)	24,4	5,2	9,4	–	52,1
Abschlagsmonate, Durchschnitt	36,4	33,9	40,0	–	38,0
Rentenzahlbetrag (Euro), Durchschnitt	1.037,0	836,1	608,9	–	674,7
N	22.207	6.376	7.877	29.848	66.308

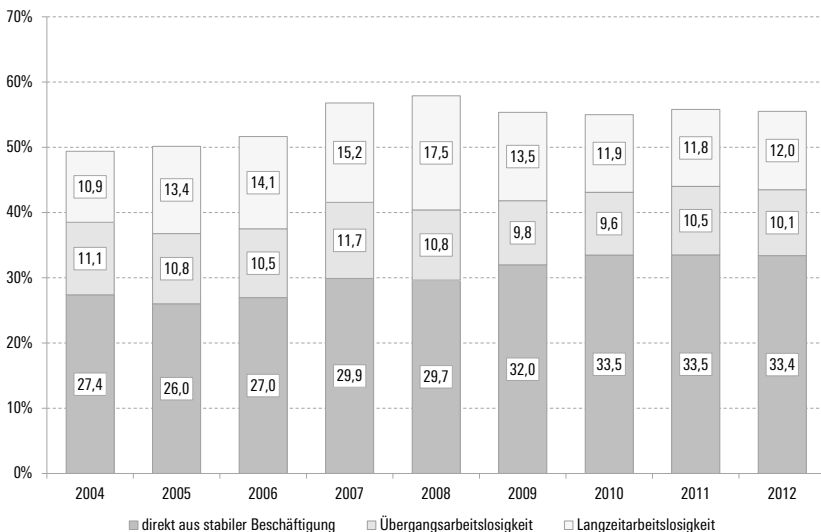
Datenquelle: SUFRTZG2010, eigene Berechnungen.

Tabelle 8.5 enthält grundlegende Charakteristika der Personen, die in die verschiedenen Übergangskonstellationen einmünden bzw. aus diesen in eine Altersrente eintreten. Ungleichheiten beim »Zugang« in die Übergangskonstellationen kann man bereits anhand der Unterschiede zwischen Männern und Frauen in West- und Ostdeutschland beobachten: Insbesondere westdeutschen Männern gelingt der Renteneintritt aus einer stabilen versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus, während ostdeutsche Männer ihre Altersrente deutlich

überproportional aus Langzeitarbeitslosigkeit heraus antreten. Außerdem lässt sich anhand der beanspruchten Rentenarten erkennen, dass die Art des Übergangs von den verfügbaren Rentenzugangsmöglichkeiten beeinflusst wird. In der Regel ist den Personen bekannt, ob sie die Bedingungen für vorzeitig beziehbare Renten erfüllen. Die stark überproportionale Inanspruchnahme der Rente für Frauen und der Altersrente für Schwerbehinderte unter den Personen mit einer Übergangsarbeitslosigkeit könnte dann als Vermeiden einer länger andauernden Beschäftigungslosigkeit durch »Flucht« in die Altersrente verstanden werden.

Eine wichtige Folge für den verbleibenden Lebensverlauf ist anhand der Häufigkeit des abschlagsfreien Rentenzugangs erkennbar, durch den der Rentenzahlungsbetrag gegenüber dem eigentlichen, durch Beiträge erworbenen Rentenanspruch nicht gemindert wird. Ein abschlagsfreier Rentenzugang gelingt vergleichsweise häufig aus einer stabilen versicherungspflichtigen Beschäftigung und sehr selten aus Übergangsarbeitslosigkeit heraus. Die Unterschiede liegen weniger in der Höhe der Abschläge als vielmehr in der Häufigkeit des abschlagsfreien Rentenbeginns.

Abbildung 8.9: Übergangskonstellationen (2004–2012)



Datenquelle: SUFRTZN04-12 XVSBB (eigene Berechnungen).

Im Zeitverlauf ist seit 2004 – für frühere Zeitpunkte ist eine Rekonstruktion der Übergangskonstellationen nicht möglich – eine beständige Zunahme der Renteneintritte aus stabiler versicherungspflichtiger Beschäftigung zu

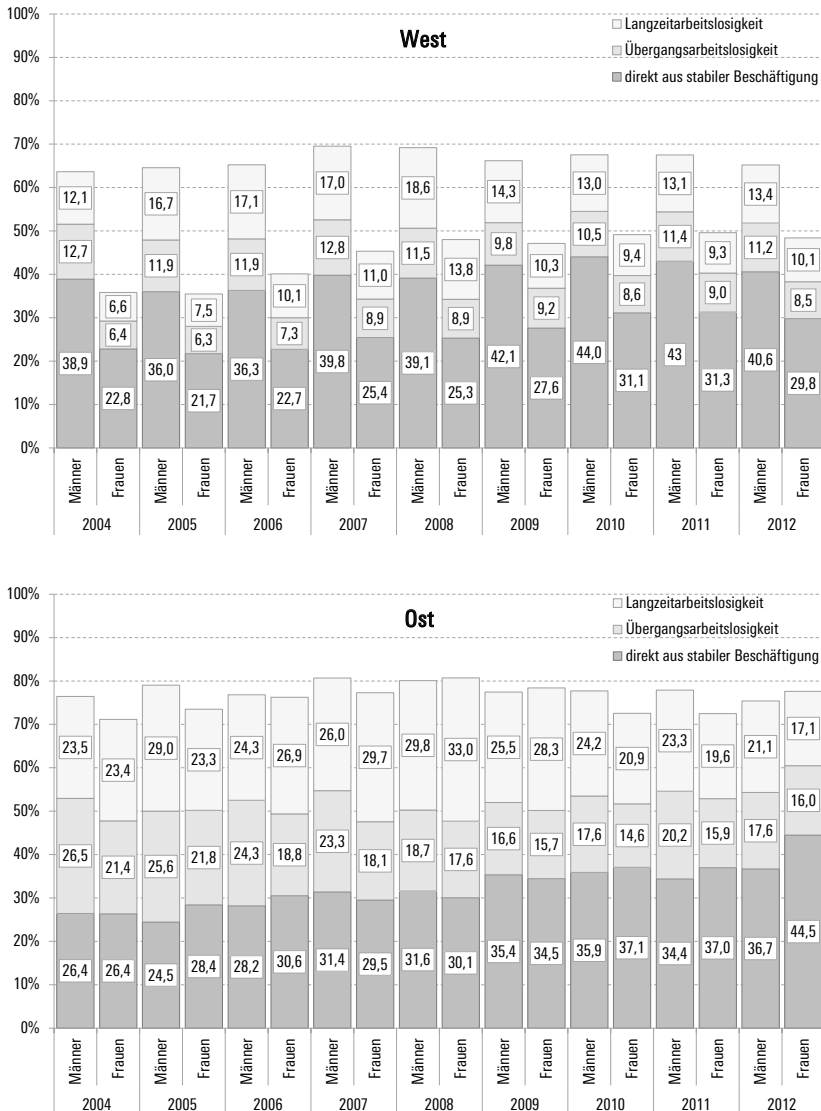
beobachten (siehe Abbildung 8.9). Dies ist sicher auch auf die steigende Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit zurückzuführen, die definitionsgemäß eine stabile Beschäftigung voraussetzt und direkt in Rente führt. 2004 kam etwa ein Viertel der Altersrentenzugänge aus stabiler Beschäftigung, 2010 war es ein Drittel. Rentenzugänge aus Übergangsarbeitslosigkeit blieben im Beobachtungszeitraum hingegen nahezu konstant. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen im Rentenzugang hat sich hingegen nicht stetig entwickelt, sondern ist bis 2008 gestiegen und danach gefallen. 2010 lag er auf dem Niveau von 2004.

Diese Entwicklung beim Rentenzugang entspricht nicht der Entwicklung beim Niveau der Arbeitslosigkeit im Allgemeinen oder der Arbeitslosigkeit unter Älteren, denn die Arbeitslosenquote ist nach einem Höhepunkt von 2005 gefallen. Eher noch deutet der steigende Anteil der Renteneintritte aus Langzeitarbeitslosigkeit bis 2008 darauf hin, dass ein zunehmender Teil von älteren Arbeitslosen den Renteneintritt aufgeschoben hat und um diesen Preis auch die Arbeitslosigkeit verlängert hat. Die von 32 auf 24 Monate gekürzte maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wurde erst für Neueintritte in Arbeitslosigkeit ab dem 1.2.2006 wirksam. Neueintritte in Arbeitslosigkeit zwischen August 2005 und Januar 2006 konnten – anders als die späteren Eintritte in Arbeitslosigkeit – der »langzeitarbeitslosen« Übergangskonstellation angehören und über den gesamten Zeitraum, nämlich mindestens bis Januar 2008, das einkommensbezogene und nicht bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosengeld beziehen und somit im Jahr 2008 in Altersrente eintreten.⁹

Diese Tendenzen sind auch bei einer getrennten Betrachtung von Männern und Frauen aus West- und Ostdeutschland erkennbar, allerdings gibt es deutliche Unterschiede in der Häufigkeit der einzelnen Übergangskonstellationen (siehe oben Tabelle 8.5). Von 2004 bis 2010 verlief der Anstieg beim Anteil direkter Übergänge aus stabiler versicherungspflichtiger Beschäftigung bei ostdeutschen Frauen besonders steil (von 26,4 auf 37,1 Prozent, also um plus 40 Prozent), während der Anteil der Renteneintritte aus Übergangsarbeitslosigkeit bei ostdeutschen Frauen und Männern um jeweils etwa ein Drittel abnahm (siehe Abbildung 8.10). Bei westdeutschen Frauen hat er hingegen – allerdings auf niedrigem Niveau – um ein Drittel zugenommen. Die Konstanz des Anteils der Renteneintritte aus Übergangsarbeitslosigkeit im bundesweiten Durchschnitt ist also auch auf gegenläufige Entwicklungen in Ost und West zurückzuführen.

9 | Dlugosz/Stephan/Wilke 2009 haben gezeigt, dass die verschlechterten Bezugsbedingungen von Arbeitslosengeld einen erheblichen vorziehenden Effekt auf den Eintritt in Arbeitslosigkeit von Älteren hatten.

Abbildung 8.10: Übergangskonstellationen nach Geschlecht und Region (2004–2012)



Datenquelle: SUFRTZN04-12 XVSBB (eigene Berechnungen).

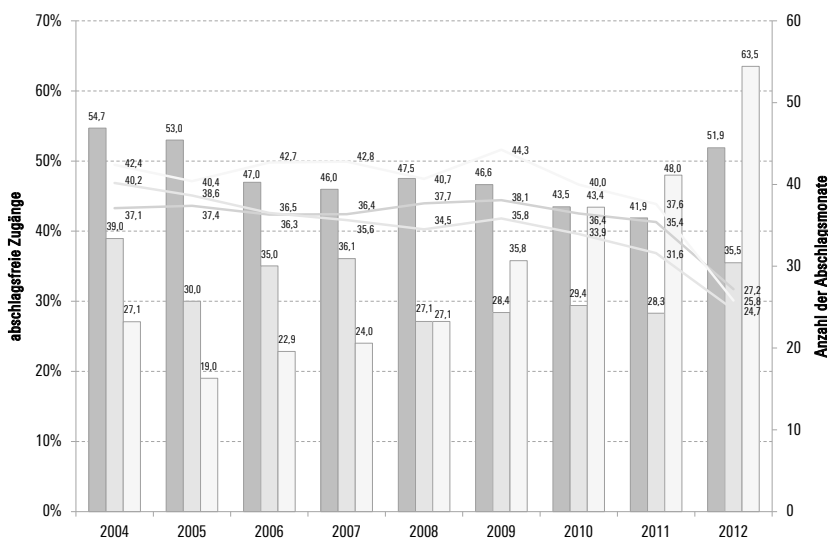
Auch bei den Renteneintritten aus Langzeitarbeitslosigkeit ist für Frauen in Westdeutschland im Vergleich der Jahre 2004 und 2010 mit plus 43 Prozent die

stärkste Zunahme zu verzeichnen. Bei ihnen stach auch die Sonderentwicklung des Jahres 2008 am deutlichsten hervor, wo es anteilig mehr als doppelt so viele Renteneintritte aus Langzeitarbeitslosigkeit als im Jahr 2004 gab. Verglichen mit Männern aus Westdeutschland sowie mit Männern und Frauen aus Ostdeutschland sind Übergänge aus kurzer oder langer Arbeitslosigkeit unter westdeutschen Frauen relativ selten. Auch 2010 gehörten über die Hälfte der Rentenzugänge von Frauen aus Westdeutschland keiner der hier betrachteten Übergangskonstellationen an, vielmehr traten sie überwiegend als »passiv Versicherte« aus einem nicht versicherten Status in die Rente ein.

8.4 Rentenzahlbeträge, Abschläge und Übergangskonstellationen

Nicht nur die Verteilung der Übergangskonstellationen innerhalb der Rentenzugänge der letzten Jahre hat sich verändert. Verändert haben sich auch die Charakteristika der Übergangskonstellationen, die zu der Vermutung Anlass geben, dass sich sowohl die individuellen Entscheidungsgründe für oder gegen eine bestimmte Form des Übergangs als auch die Folgen für die soziale Sicherung im Alter verändert haben. Dem soll im Folgenden anhand der Abschläge und Rentenzahlbeträge innerhalb der drei Übergangskonstellationen nachgegangen werden.

Abbildung 8.11: Abschläge und Übergangskonstellationen (2004–2012)



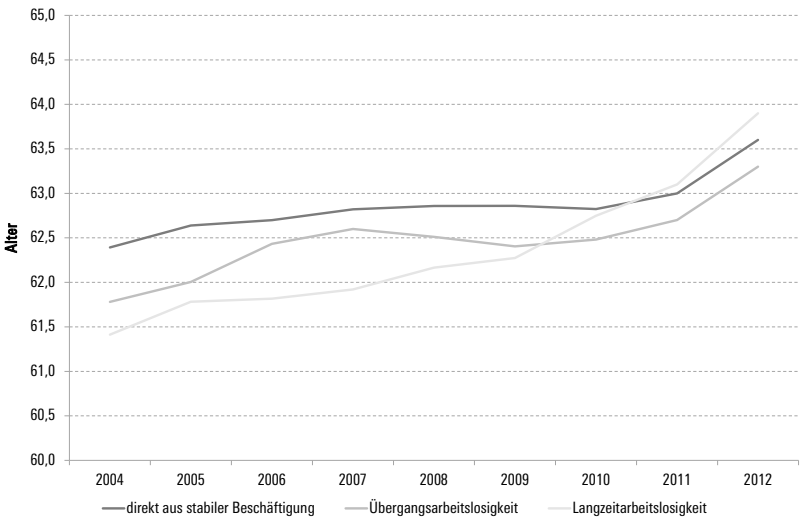
Datenquelle: SUFRTZN04-12 XVSBB (eigene Berechnungen).

Zu Beginn der Zeitreihe im Jahr 2004 ging über die Hälfte der Rentenzugänge aus versicherungspflichtiger Beschäftigung abschlagsfrei in Altersrente (siehe Abbildung 8.11). Zu diesem Zeitpunkt waren Zugänge im Alter von 60 Jahren bereits in allen Rentenarten mit Abschlägen belegt; das abschlagsfreie Alter lag knapp unterhalb der Regelaltersgrenze. Der relativ hohe Anteil abschlagsfreier Rentenzugänge legt den Schluss nahe, dass die Anhebung der Altersgrenzen noch am besten von denen, die sich in Beschäftigung befinden, in dem Sinne nachvollzogen werden kann, dass auch der Renteneintritt aufgeschoben wird, während Arbeitslose häufiger vorzeitig in Altersrente wechseln. Doch der Anteil der abschlagsfreien Rentenzugänge aus stabiler Beschäftigung ging fast stetig zurück, während die abschlagsfreie Altersgrenze ab 2006 konstant bei 65 Jahren (bzw. 63 Jahren in der Altersrente für Schwerbehinderte) verharrte.

Eine gegenläufige Entwicklung gab es bei den Übergängen aus Langzeitarbeitslosigkeit. Hier ist der Anteil der abschlagsfreien Rentenzugänge gestiegen und erreichte 2010 das gleiche Niveau wie die Übergänge aus stabiler Beschäftigung. Immer mehr Langzeitbeschäftigungslose haben den Zeitpunkt bis zum abschlagsfreien Renteneintritt aus der Arbeitslosigkeit abgewartet. Dies ist schon deshalb erstaunlich, weil die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit in den Jahren nach 2005 deutlich schlechter war als zuvor. Dieser Befund weist darauf hin, dass die Wirkung von Arbeitslosigkeit als »Treiber« in die Frühverrentung am Ende des Erwerbslebens in den letzten Jahren nachgelassen hat.

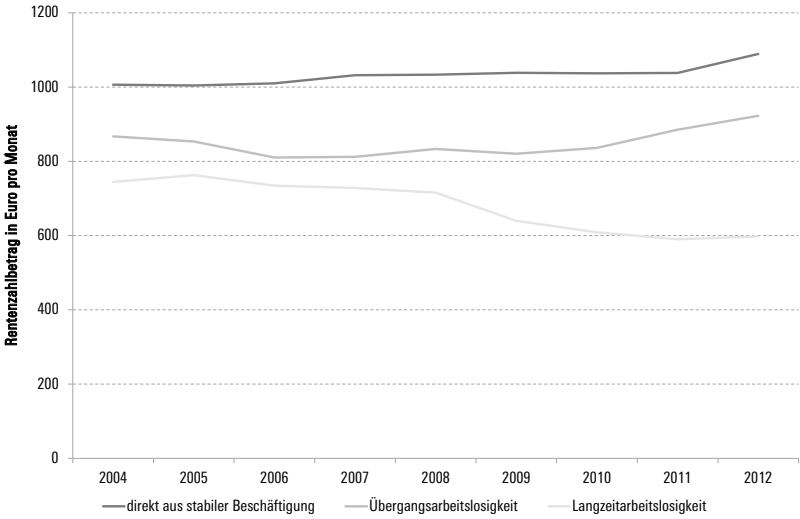
Dies ist auch anhand der Entwicklung des Zugangsalters erkennbar (siehe Abbildung 8.12). Zwar gingen den größten Teil der Beobachtungsperiode die langfristig Beschäftigungslosen am frühesten in Rente, doch ist das Zugangsalter unter ihnen besonders stark angestiegen und war 2010 praktisch ebenso hoch wie bei den stabil Beschäftigten. Gerade in diesem Beobachtungsjahr schlägt sich die Anhebung des frühestmöglichen Rentenbeginns in der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nieder, die Arbeitslosen in der für sie typischen Rentenart einen Rentenbeginn vor dem 63. Lebensjahr versperrt. Parallel dazu ist das Zugangsalter der Rentenzugänge aus kurzer Arbeitslosigkeit vorübergehend leicht gesunken.

Abbildung 8.12:
Durchschnittliches Zugangsalter und Übergangskonstellationen (2004–2012)



Datenquelle: SUFRTZN04-12 XVSBB (eigene Berechnungen).

Abbildung 8.13:
Durchschnittliche Rentenzahlungsbeträge und Übergangskonstellationen (2004–2012)



Datenquelle: SUFRTZN04-12 XVSBB (eigene Berechnungen).

Damit zeichnet sich eine Aufspaltung der Arbeitslosen vor dem Rentenbeginn ab: Auf der einen Seite gibt es solche, die der Arbeitslosigkeit entfliehen und relativ rasch in Rente wechseln, nachdem sie arbeitslos geworden sind. Im Unterschied zu den stabil Beschäftigten und den Langzeitarbeitslosen ist ihr durchschnittliche Zugangsalter bis 2010 nicht gestiegen, sondern eher noch gesunken. Diese Gruppe ist unter Frauen und Männern aus Ostdeutschland relativ groß. Verglichen mit den stabil Beschäftigten und den Langzeitarbeitslosen, gelingt ihnen ein abschlagsfreier Rentenzugang nur selten. Allerdings können sie auch nach den Abschlägen im Durchschnitt noch eine Rente von über 800 Euro erwarten (siehe Abbildung 8.13) – und damit über dem durchschnittlichen Grundsicherungsniveau, das im Zweifelsfall bei länger dauernde Arbeitslosigkeit gewährleistet ist. Diese Personen werden von einer drohenden Prekarisierung bei fortdauernder Arbeitslosigkeit vorzeitig in die Altersrente »gezogen«.

Auf der anderen Seite gibt es die etwas größere Gruppe der Rentenzugänge aus Langzeitarbeitslosigkeit, die immer öfter langzeitarbeitslos bleibt und nicht vorzeitig in Rente wechselt. Ihr durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag ist deutlich gesunken (von etwa 760 Euro im Jahr 2005 auf etwa 600 Euro im Jahr 2010) und lag damit unterhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsniveaus (inklusive Miete). In dieser Gruppe tritt die Prekarisierung der Altersarbeitslosigkeit deutlich zutage, die sich in der Alterssicherung vermutlich häufig fortsetzt.

8.5 Erwerbsminderungsrenten, Altersübergang und Arbeitslosigkeit

Da eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht an Altersgrenzen gebunden ist und im Durchschnitt deutlich vor dem Erreichen der Altersgrenzen beantragt und bewilligt wird, nämlich mit 50,5 Jahren, lässt sich der Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht als Form des Altersübergangs begreifen. Dennoch bestehen Wechselbeziehungen zwischen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten, denn Altersgrenzenanhebungen bei Altersrenten führen dazu, dass vermehrt Versicherte, die 60 Jahre und älter sind, in den Kreis potenzieller Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner rücken. Da das Risiko eines Verlustes der Erwerbsfähigkeit aufgrund schwerer Erkrankungen mit höherem Alter steigt, spricht viel für die Erwartung, dass die Bedeutung der Erwerbsminderungsrenten in den nächsten Jahren zunehmen wird.

8.5.1 Die zweistufige Erwerbsminderungsrente – versicherungsrechtliche Voraussetzungen¹⁰

Seit der 2001 in Kraft getretenen Reform der Erwerbsminderungsrenten richtet sich die Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten nach dem gesundheitlichen Leistungsvermögen. Die vordem praktizierte Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit gilt nicht mehr, der statusorientierte Berufs- und Qualifikationsschutz ist (mit Ausnahme von Vertrauensschutzregelungen insbesondere für Personen, die bis zum 1.1.1961 geboren wurden) entfallen. Zu entscheiden ist vielmehr, ob und in welchem Maße noch die Fähigkeit vorhanden ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und ein Einkommen zu erzielen. Maßstab ist dabei die Erwerbsfähigkeit der Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. In Abhängigkeit vom gesundheitlichen Restleistungsvermögen kann die Rente wegen Erwerbsminderung in voller oder halber Höhe geleistet werden:

- Ein Versicherter bzw. eine Versicherte ist voll erwerbsgemindert, wenn er oder sie aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden pro Tag (innerhalb einer Fünftagewoche) arbeiten kann. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll einen »vollen« Lohnersatz bieten und wird deshalb wie eine Altersrente berechnet.
- Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden täglich. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist deshalb nur halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil die Betroffenen mit dem ihnen verbliebenen Restleistungsvermögen grundsätzlich noch das zur Ergänzung der Rente notwendige Einkommen erarbeiten können. Diese Form der Erwerbsminderungsrente ist folglich als Lohnzuschuss ausgestaltet, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

Diese an den täglichen Arbeitsstunden gemessene Abgrenzung findet ihre Parallele im SGB III (Arbeitslosenversicherung) und im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende): Als erwerbsfähig – und damit potenziell auch arbeitslos – gelten all jene, die für mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Nur bei Erwerbsfähigkeit können auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversiche-

¹⁰ | Dieser Abschnitt ist dem Altersübergangs-Report 2012-03 (Bäcker 2012) entnommen und geringfügig gekürzt.

rung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) geltend gemacht werden.

Wenn teilweise Erwerbsgeminderte keinen – diesen Zeitvorgaben entsprechenden – Teilzeitarbeitsplatz finden und arbeitslos werden, so muss ihnen (nach entsprechenden Bemühungen der Arbeitsagentur) eine volle Erwerbsminderungsrente gewährt werden. Denn die seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes von 1976 entwickelte Rechtsprechung zur »konkreten Betrachtungsweise« berücksichtigt für eine volle Erwerbsminderung nicht allein gesundheitliche Schäden, sondern gleichrangig auch das Fehlen eines geeigneten (Teilzeit-) Arbeitsplatzes. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten deswegen auch teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen eines »verschlossenen Arbeitsmarktes« nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können. Hier bleibt es also dabei, dass die Rentenversicherung auch Arbeitsmarktrisiken absichert. Sie erhält dafür Erstattungsleistungen von der Bundesagentur für Arbeit, die aber – nach Angaben der Rentenversicherung – die tatsächlichen Aufwendungen nur teilweise abdecken, weil sie nur für die Dauer gezahlt werden, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (§ 224 SGB VI; vgl. Rische 2010, S. 4).

Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist in der Regel die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren mit Versicherungszeiten, Beitrags- oder Ersatzzeiten. Beitragszeiten sind solche Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden. Als Pflichtbeitragszeiten gelten auch Beiträge aus Entgeltersatzzeiten (wie Krankengeld, Arbeitslosengeld), Kindererziehungszeiten sowie Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege nach der Pflegeversicherung. Zudem müssen in der Regel in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann eine Erwerbsminderungsrente beantragt werden. Zur Beurteilung der Schwere der Erwerbsminderung erfolgt eine ärztliche Prüfung. Dabei wird auf Basis ärztlicher Gutachten und Unterlagen durch Amtsärzte geprüft, ob durch Maßnahmen der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt oder zumindest verbessert werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz »Rehabilitation vor Rente«. Auch in ihrem eigenen Interesse sollten die Erkrankten möglichst gesund und damit befähigt werden, ihren Lebensunterhalt durch Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eigenständig und unabhängig von Rentenzahlungen bestreiten zu können. Die Rentenversicherung darf aber Rehabilitationsmaßnahmen nur dann durchführen, wenn dadurch eine

Erwerbsminderung abgewendet bzw. die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Ist eine solche Verbesserung des Gesundheitszustands nicht wahrscheinlich – oder greifen die Rehabilitationsmaßnahmen nicht –, so wird stattdessen eine Erwerbsminderungsrente gewährt.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind grundsätzlich Zeitrenten und werden normalerweise mit einer Befristung von maximal drei Jahren gewährt. Diese befristete Bewilligung kann wiederholt werden. Eine unbefristete Bewilligung erfolgt nur dann, wenn die Rente unabhängig von der Arbeitsmarktlage bewilligt wurde oder wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Davon wird ausgegangen, wenn schon neun Jahre in Befristungen vergangen sind.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden längstens bis zum Erreichen des Regelrentenalters gewährt und dann in eine Regelaltersrente umgewandelt. Im statistisch ausgewiesenen Rentenbestand finden sich entsprechend wenig Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, da Versichertenrenten ab 65 Jahren nur noch als Altersrenten ausgewiesen werden. Vergleichende Betrachtungen sollten sich daher sinnvollerweise auf die Neuzugänge beziehen.

Der Rentenanspruch wird grundsätzlich wie bei Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Die Entgeltpunkte spiegeln die relative Einkommensposition wider, die die Versicherten im Verlauf ihrer Versicherungsbiografie im Verhältnis zum Durchschnittsbruttoeinkommen aller Versicherten erreicht haben. Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Andererseits wird die Summe der Entgeltpunkte bei einer Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr – und damit in den allermeisten Fällen – durch Abschlüsse (Rentenzugangsfaktor) vermindert.

Da eine Erwerbsminderung bereits im mittleren Lebensalter und sogar in jungen Jahren, also nach einer nur kurzen Beschäftigungs- und Versicherungsdauer eintreten kann, würden die persönlichen Entgeltpunkte bei den Betroffenen und damit auch deren Renten nur sehr niedrig ausfallen. Um dennoch ein ausreichendes Sicherungsniveau zu erhalten, werden die Jahre vor dem vollendeten 60. Lebensjahr als Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Zurechnungszeit verlängert damit die Versicherungsdauer und lässt sich als Ausdruck des Solidarprinzips der gesetzlichen Rentenversicherung verstehen. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätten die Versicherten bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient und Beiträge bezahlt. Die Zurechnungszeit wurde 2001 im Rahmen der Reform

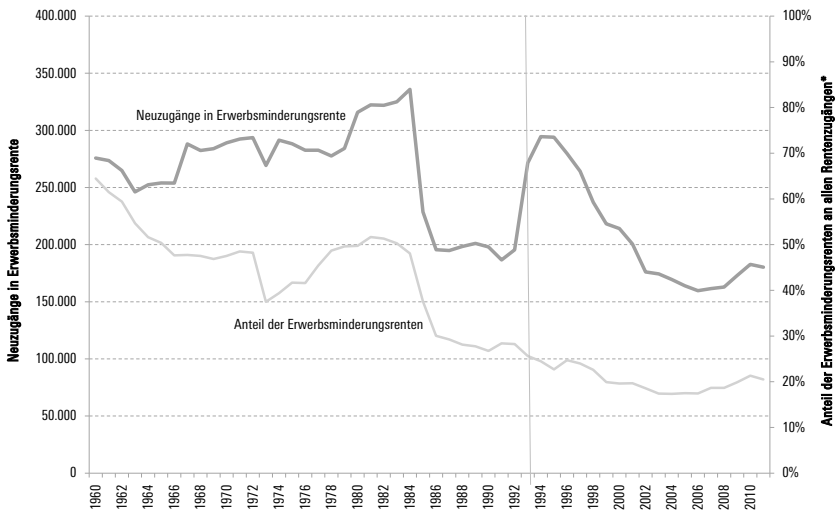
der Erwerbsminderungsrente vom 55. auf das 60. Lebensjahr verlängert. Zuvor konnte sie in der Spanne zwischen 55 und 60 Jahren lediglich zu einem Drittel angerechnet werden.

Neu eingeführt wurden 2001 Abschläge bei einem Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. Sie betragen – wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten – 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, sind aber auf einen Rentenbeginn in der Altersrente für Schwerbehinderte mit 63 Jahren bezogen, also auf drei Jahre begrenzt. Die Abschläge folgen der Zielsetzung, Ausweichreaktionen von einer abschlagsgeminderten vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente zu vermeiden. Allerdings greifen die Abschläge auch, wenn der Erwerbsminderungsfall weit früher eintritt, z. B. im 40. oder 50. Lebensjahr.

8.5.2 Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten

Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung zählt seit Einführung der Rentenversicherung zu einer ihrer Kernaufgaben. Angesichts der von 1891 bis 1911 (Angestellte) bzw. bis 1916 (Arbeiter) geltenden Altersgrenze von 70 Jahren sowie der nur niedrigen Lebenserwartung in dieser Zeit war die »Invalidenrente« für lange Jahre die weitaus häufigste Form des Rentenbezugs und damit die typische Form eines Übergangs vom Arbeitsleben in die – damals kurze – nachberufliche Lebensphase. Bis Mitte der 1960er-Jahre gab es regelmäßig mehr Neuzugänge in Invalidenrenten als in Altersrenten; erst ab Anfang der 1980er-Jahre wurden dauerhaft mehr Zugänge in Altersrenten als in Erwerbsminderungsrenten verzeichnet (siehe Abbildung 8.14). Aber die Rente wegen Erwerbsminderung – die seit 2001 so bezeichnet wird – ist keineswegs unbedeutend. Im Jahr 2011 haben gut 180.000 Personen erstmalig eine Erwerbsminderungsrente erhalten, das entspricht 20,5 Prozent aller Zugänge an Versichertenrenten in diesem Jahr. Nach Jahrzehnten des rückläufigen absoluten und relativen Zugangs in Erwerbsminderungsrenten zeichnet sich zuletzt wieder eine steigende Inanspruchnahme ab.

Abbildung 8.14: Absolute und relative Häufigkeit von Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente (1960–2012)



*Anteil der Zugänge in Erwerbsminderungsrente an allen Zugängen in Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten (ohne knappschaftliche Versicherung)
Zahlen vor 1993: Bundesrepublik Deutschland bzw. alte Bundesländer; Zahlen ab 1993: Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer

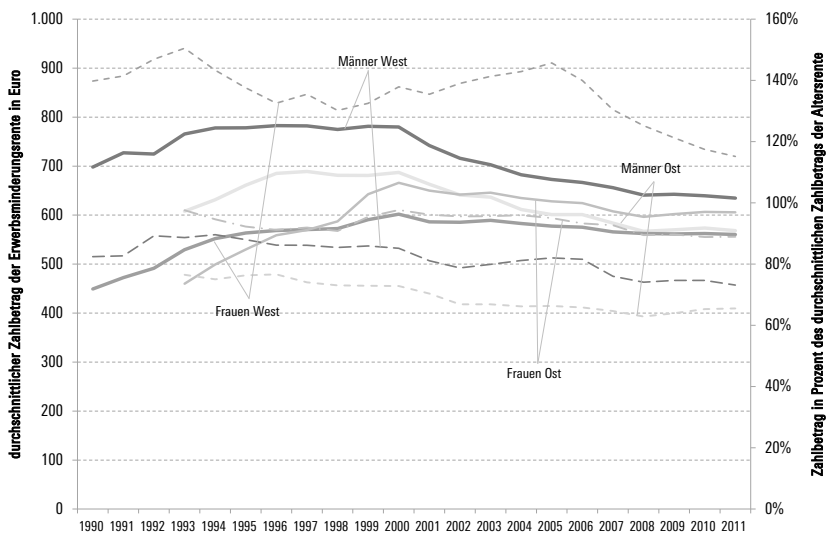
Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 64.

Hinter diesen Veränderungen beim Rentenzugang stehen mehrere, sich überlagernde und teils gegenläufige Faktoren, die kaum zu isolieren sind. Zu nennen sind insbesondere Verbesserungen im Gesundheitszustand der Bevölkerung und wirksamere Möglichkeiten zur Rehabilitation, Veränderungen in der Arbeitsmarktlage und damit in den Beschäftigungschancen von gesundheitlich nicht voll einsatzfähigen Beschäftigten sowie Änderungen in den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht nur bei der Erwerbsminderungsrente, sondern auch bei vorzeitig beziehbaren Altersrenten und bei der Größenordnung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Ab 2005, mit der Einführung des SGB II in Form der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, waren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II Beitragszeiten (mit einer allerdings sehr geringen Höhe), die zur Erfüllung der Wartezeiten genutzt werden konnten. Dadurch wurden erwerbsfähige Personen, die vor 2005 Sozialhilfe bezogen hatten oder hätten – Ende 2004 bezogen etwa 2,9 Millionen Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt –, in

die Rentenversicherung einbezogen. Folglich war es nun möglich, während des Bezugs von Arbeitslosengeld II einen vor Eintritt in den Leistungsbezug noch nicht vorhandenen Anspruch auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aufzubauen. Es ist unbekannt, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Ansprüche und auch Anträge auf Erwerbsminderungsrenten generiert worden sind. Da seit 2011 für Arbeitslosengeld II-Beziehende keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden, ist diese Möglichkeit entfallen.

Abbildung 8.15: Absolute und relative durchschnittliche Zahlungsbeträge in der Erwerbsminderungsrente (1990–2011)



Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 207 f.

Seit 2001 und damit im Gleichklang zur Reform der Erwerbsminderungsrenten im SGB II gehen die durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge der Erwerbsminderungsrenten zurück, während sie in den 1990er-Jahren noch angestiegen waren (siehe Abbildung 8.15). Auch die Relation der durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge in der Erwerbsminderungsrente gegenüber der Altersrente ist rückläufig. Dies zeigt, dass die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner trotz der Zurechnung von fiktiven Beitragszeiten auf einem niedrigeren Niveau als die Altersrentnerinnen und -rentner abgesichert sind. Lediglich bei westdeutschen Frauen liegt der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag der Erwerbsminderungsrenten über dem der Altersrenten. Die Altersrenten westdeutscher Frauen fallen

oft sehr gering aus, weil sie oft nur kurzzeitig erwerbstätig waren, wohingegen dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente in der Regel eine längere Erwerbstätigkeit vorausgeht. Insgesamt sinken die Erwerbsminderungsrenten sowohl hinsichtlich des Betrags als auch hinsichtlich ihres Niveaus gegenüber Altersrenten. Hierbei spielen zum einen rentenrechtliche Bedingungen eine Rolle: Die Rentenanpassungen waren in den 2000er-Jahren sehr niedrig und sind mehrfach ganz ausgefallen. Abschläge sind unter Erwerbsminderungsrenten nahezu flächendeckend und werden durch eine Verlängerung der Zurechnungszeiten nicht vollständig kompensiert (Bundesverfassungsgericht 2011).

Wichtiger noch sind aber die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt – Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und der Erwerbsbiografien, die den Arbeitsmarkt seit Jahren kennzeichnen, wie Niedriglöhne, unstetige Beschäftigung, Zeiten von Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit, und sich in durchschnittlich niedrigen und sinkenden Entgeltpunkten bemerkbar machen (Frommert/Himmelreicher 2010; Trischler/Kistler 2011a; Simonson et al. 2012). Die von diesen Entwicklungen in besonderem Maße betroffenen Arbeitnehmerschichten – Personen ohne oder mit nur niedrigen schulischen und beruflichen Abschlüssen, die überproportional häufig unter hohen körperlichen und/oder psychischen Arbeitsbelastungen zu leiden haben und in besonderem Maße den Risiken des Arbeitsmarktes ausgesetzt sind (Hagen et al. 2010) – prägen das Zugangsgeschehen in Erwerbsminderungsrenten heute stärker als früher, da sich gleichzeitig die physischen Arbeitsbedingungen der besser Qualifizierten durch erhöhten Technikeinsatz verbessert haben. Die Erwerbsminderungsrente hat sich gewissermaßen aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu denen verlagert, die eher am Rande stehen.

Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von 2,19 Euro brutto im Monat. Im Vergleich zum Bezug von Arbeitslosenhilfe vor 2005 bedeutet das, dass in Langzeitarbeitslosigkeit weniger Entgeltpunkte erworben wurden als vorher; im Vergleich zum Bezug von Sozialhilfe dagegen, dass zusätzliche Personen Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben konnten, aber eben nur in der genannten sehr geringen Höhe. Beides wirkt sich vermindern auf die durchschnittlichen Zahlbeträge aus (Bäcker 2012, S. 17 f.). Vor diesem Hintergrund wird zunehmend die Sicherungsleistung der Erwerbsminderungsrente kritisch diskutiert (Rische 2010; Martin/Zollmann/Buschmann-Steinhage 2012). Auch im internationalen Vergleich ist das Sicherungsniveau der Erwerbsminderungsrente in Deutschland niedrig und stellt kaum einen Anreiz dar, aus Erwerbstätigkeit auszuschneiden (Brussig/Knuth 2013).

8.5.3 Erwerbsminderungsrente und Arbeitsmarkt

Wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass die Erwerbsminderungsrente in Deutschland einen Pull-Effekt bei Erwerbstätigen ausübt, könnte sich dies bei Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten anders darstellen. Analytisch lassen sich zwei Arten von Wechselbeziehungen zwischen der Sicherung bei Erwerbsminderung und der Sicherung bei Arbeitslosigkeit unterscheiden: Auf der individuellen Ebene kann Arbeitslosigkeit ein eigenständiger Faktor für den Verlust gesundheitlicher Leistungsfähigkeit sein, umgekehrt können Sozialleistungen und der soziale Status einer gesellschaftlich anerkannten Form der Nichterwerbstätigkeit beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente gerade für Arbeitslose attraktiv sein. Auf der systemischen (oder kollektiven) Ebene gibt es außerdem Wechselbeziehungen aufgrund von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt: Ein Teil der als erwerbsunfähig eingestuften Personen könnte unter anderen Arbeitsmarktbedingungen erwerbstätig sein, während umgekehrt ein Teil der als arbeitslos eingestuften Personen unter den gegebenen Bedingungen wegen gesundheitlicher Einschränkungen faktisch keine Erwerbschance hat.

Für die Erwerbschancen von gesundheitlich beeinträchtigten Personen spielt mithin der »Arbeitsmarktdruck« eine wesentliche Rolle, da Betriebe ihre Standards in einem gewissen Ausmaß an die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerber anpassen. Bei einem hohen »Arbeitsmarktdruck« – einer hohen Arbeitslosigkeit – ist zu erwarten, dass das Interesse gerade von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Erwerbsminderungsrente steigt.

Auf der individuellen Ebene gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass Arbeitslosigkeit das Erwerbsminderungsrisiko erhöht. Gerade für die Langzeitbeschäftigungslosen im Sinne der in Kapitel 8.3 eingeführten Übergangskonstellationen konnte gezeigt werden, dass ihr Anteil an den Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente – anders als bei den Zugängen in Altersrente – moderat gewachsen ist (Brussig 2012). Aber auch Untersuchungen zu den Risikofaktoren des Zugangs zur Erwerbsminderungsrente haben auf den hohen Stellenwert von Arbeitslosigkeit hingewiesen.¹¹

11 | Hinzu kommt, dass Arbeitslose anscheinend seltener an Rehabilitationen beteiligt werden als Beschäftigte (Dreyer-Tümmel et al. 2004). Der restriktive Reha-Zugang wird nicht durch einen großzügigen Zugang zur Erwerbsminderungsrente kompensiert. Dies deutet darauf hin, dass »Langzeitbeschäftigungslose [...] öfter als andere zwischen die Sicherungsnetze, die durch Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente gespannt sind, zu fallen« scheinen (Brussig 2012, S. 10).

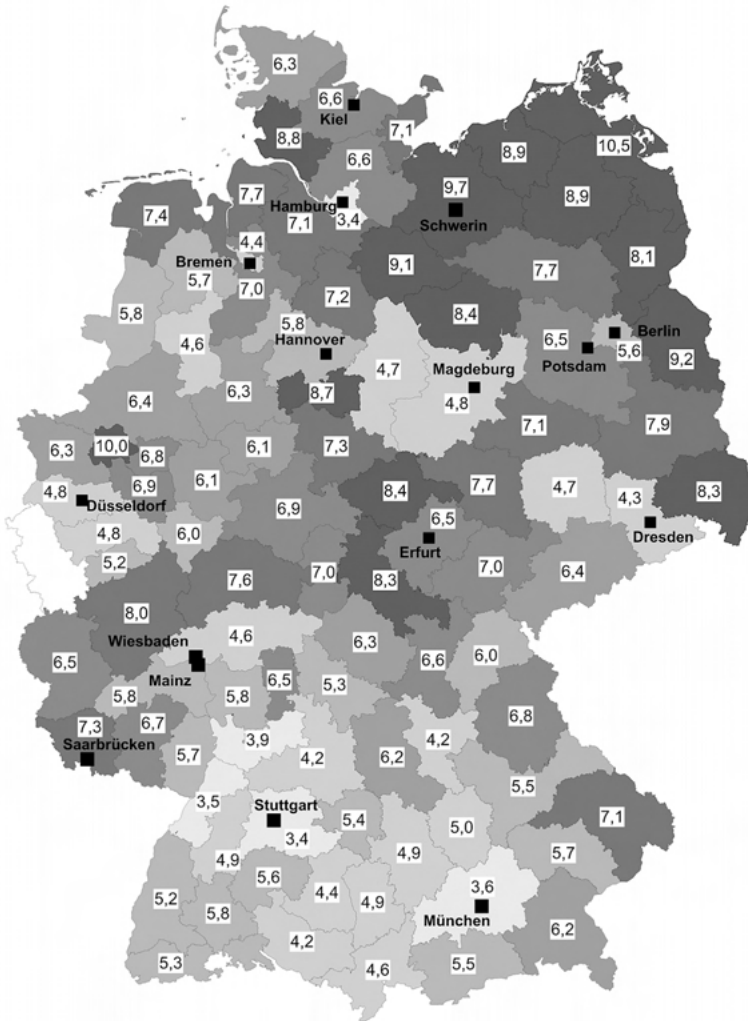
Auf der systemischen bzw. Makroebene sind die in der Literatur vorliegenden Befunde zum Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderungsrente uneinheitlich. Während die Rentenversicherung seit Langem darauf verweist, dass die Umwandlungen von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung in volle Erwerbsminderungsrenten wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes »im Allgemeinen analog zu den Arbeitslosenzahlen« schwankt (Rische 2010, S. 4; vgl. z. B. bereits Mörschel/Rehfeld 1981), ermittelte Riphahn (1997) für die 1990er-Jahre, dass Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung seinerzeit keine miteinander verbundenen Ausstiegspfade aus Beschäftigung waren, sondern sich vielmehr unabhängig voneinander entwickelten. In einer aktuellen Untersuchung haben Erlinghagen et al. gezeigt, dass zumindest in Deutschland viele leistungsgeminderte Personen arbeitslos sind, die bei gleichen individuellen Merkmalen in anderen Ländern wahrscheinlich erwerbsgemindert bzw. einer der Erwerbsminderungsrente funktional äquivalenten Sozialleistung zugeordnet wären (Erlinghagen/Zink 2008; Erlinghagen/Knuth 2010; so auch Börsch-Supan 2011). Aus dieser Perspektive stellt die Erwerbsminderungsrente in Deutschland kein Ventil zur Entlastung des Arbeitsmarktes dar.

Eine bislang wenig genutzte Möglichkeit, Zusammenhänge zwischen Erwerbsminderung und Arbeitslosigkeit auf der Makroebene – und damit die Wirkungen von Arbeitsmarktdruck – zu untersuchen, bietet die regionale Analyse (siehe Abbildung 8.16), denn der regional vergleichende Ansatz bietet den Vorteil, dass anders als bei der historisch vergleichenden Analyse die rechtlichen Bedingungen konstant sind.

Die Zugänge in Erwerbsminderungsrente schwankten 2010 je nach Region – hier gefasst als Raumordnungsregion – zwischen 3,4 Promille des versicherten Personenkreises¹² (Stuttgart) und 10,5 Promille (Vorpommern), also um etwa das Dreifache. Diese Schwankung ist deutlich niedriger als die Varianz der Arbeitslosenrate. Allerdings ist ein Zusammenhang zwischen den Zugängen in Erwerbsminderungsrente und der regionalen Arbeitslosenquote zu beobachten, der insgesamt unverkennbar zeigt: Je höher die regionale Arbeitslosenquote ist, desto mehr Zugänge in Erwerbsminderungsrente treten auf (vgl. die obere Punktwolke in Abbildung 8.17). Der Zusammenhang ist aber nicht stark ausgeprägt, und vor allem gibt es auch eine Reihe von »abweichenden« Regionen, die trotz niedriger Arbeitslosigkeit viele Zugänge in Erwerbsminderungsrente verzeichnen.

12 | Einbezogen wurden versicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose; der Kreis der Versicherten ist damit nur näherungsweise erfasst.

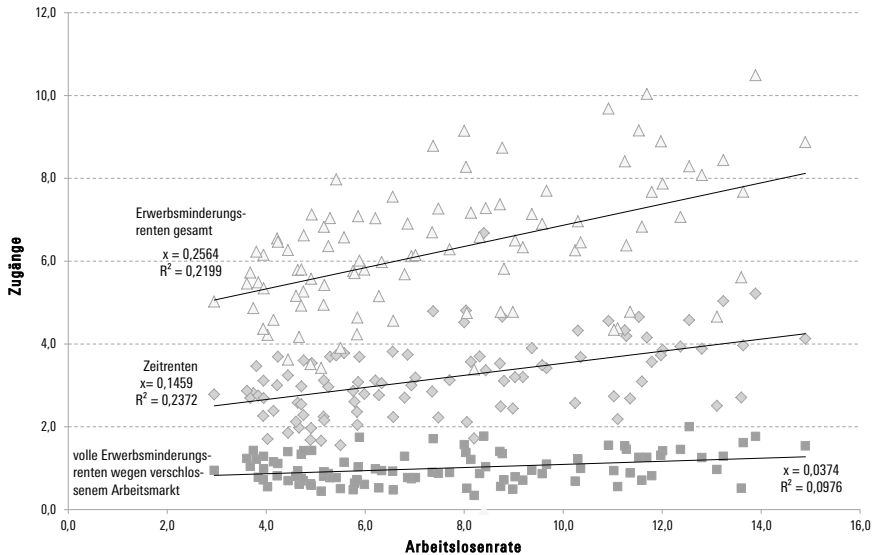
Abbildung 8.16: Häufigkeit von Zugängen in Erwerbsminderungsrente nach Regionen (2010)



Die Zahlen in den Raumordnungsregionen geben die Häufigkeit von Zugängen in Erwerbsminderungsrente pro 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Arbeitslosen an. Die Region Aachen ist aufgrund fehlender Werte nicht ausgewiesen.

Datenquellen: FDZ-RV – Themenfile Raumordnungsregionen, SUFRTZN05-10XVSBB; Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (eigene Berechnungen).

Abbildung 8.17: Zugänge in Erwerbsminderungsrente, befristete Erwerbsminderungsrente sowie Umwandlungen in volle Erwerbsminderungsrente wegen verschlossenem Arbeitsmarkt und Arbeitslosenquote nach Raumordnungsregionen (2010)



Jeder Punkt repräsentiert eine Raumordnungsregion. Der x-Wert bezeichnet den Anstieg der Trendgeraden (je größer der Wert, desto stärker der Trend), R^2 bezeichnet die summierte Abweichung der einzelnen Punkte vom Trend (je größer R^2 , desto kleiner die Abweichungen).

Datenquellen: FDZ-RV – Themenfile Raumordnungsregionen, SUFRTZN05-10XVSBB; INKAR 2010 (eigene Berechnungen).

Bei der Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten gibt es durch zwei Regelungen potenziell beträchtliche Gestaltungsspielräume, bei deren Wahrnehmung die Arbeitsmarktlage direkt oder indirekt berücksichtigt werden kann. Zum Ersten sind Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich befristet zu vergeben. Da die Arbeitsmarktlage auch konjunkturell schwankt, ist es möglich, dass gerade die befristeten Zugänge in Erwerbsminderungsrente parallel zur Arbeitslosigkeit verlaufen. Zum Zweiten kann eine teilweise Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt werden, wenn dem Betroffenen kein Teilzeitarbeitsplatz zugänglich ist (»verschlossener Arbeitsmarkt«); dies ist gerade bei hoher Arbeitslosigkeit zu vermuten. Um

den Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderungsrente besser zu verstehen, ist es von Interesse, ob gerade diejenigen Regelungen in der Erwerbsminderungsrente, mit denen auf die Arbeitsmarktchancen Bezug genommen werden kann, besonders stark auf Unterschiede in der Arbeitsmarktlage reagieren und unterschiedliche Zugangsraten in den Erwerbsminderungsrenten bewirken.

Wie hängt nun die Häufigkeit dieser Besonderheiten von Erwerbsminderungsrenten mit der Arbeitslosigkeit auf regionaler Ebene zusammen? Entgegen der institutionellen Konstruktion der Umwandlung von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung in volle Erwerbsminderungsrenten wegen verschlossenem Arbeitsmarkt bestätigt sich die Vermutung nicht, dass die Umwandlungen einer teilweisen in eine volle Erwerbsminderungsrente auf regionaler Ebene eng mit dem Niveau der Arbeitslosenquote zusammenhängt. Die untere Punktwolke in Abbildung 8.17 stellt diesen Zusammenhang grafisch dar. Würden die Umwandlungen besonders eng mit der Arbeitslosenquote zusammenhängen, müsste der Anstieg der Trendlinie in der unteren Punktwolke stärker sein als in der oberen Punktwolke, die den Zusammenhang der Zugänge in Erwerbsminderungsrente insgesamt mit der regionalen Arbeitslosenquote darstellt. Dies ist aber nicht der Fall; zu beobachten ist eher das Gegenteil. Es gibt Regionen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote, aber überdurchschnittlich häufigen Umwandlungen (z. B. Oberfranken) und umgekehrt eine Reihe von Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, aber nur relativ wenigen Umwandlungen (z. B. Berlin, Prignitz-Oberhavel, Altmark). Auch die relative Häufigkeit von Befristungen (siehe mittlere Punktwolke) weist keinen stärkeren Zusammenhang mit der Arbeitslosenquote auf als die relative Häufigkeit aller Zugänge in Erwerbsminderungsrente.

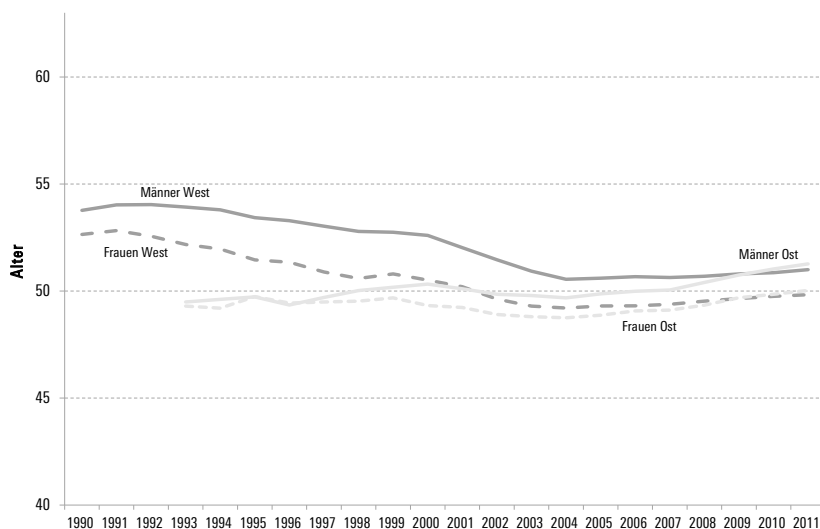
Sowohl die Befristungen als auch die Umwandlungen »reagieren« nur eingeschränkt auf die Arbeitslosenquote. Gleichwohl ist das System der Erwerbsminderungsrente dem Arbeitsmarktdruck ausgesetzt; und sofern dieser über die Möglichkeit zur Befristung oder zur Umwandlung einer teilweisen in eine volle Erwerbsminderungsrente kanalisiert wird, geschieht das auf regionaler Ebene in unterschiedlicher Weise. Dies könnte beispielsweise durch regionale Beschäftigungschancen und Wirtschaftsstrukturen, aber auch durch regionale Unterschiede in den Krankheitsbildern der Antragstellenden oder auch in der Bewilligungspraxis bedingt sein. Das bloße Niveau der regionalen Arbeitslosenquote allein gibt aber keinen Aufschluss zur Erklärung der regionalen Unterschiede in der Bewilligung von befristeten und umgewandelten Erwerbsminderungsrenten.

8.5.4 Erwerbsminderungsrente und Altersübergang – Ausweichreaktionen erkennbar?

Mit den sich schließenden Frühverrentungsmöglichkeiten und steigenden Altersgrenzen ist ein zunehmender Druck auf Erwerbsminderungsrenten im Altersübergang zu erwarten. Dies lässt sich anhand des Zugangsalters in Erwerbsminderungsrenten überprüfen: Ein steigendes Durchschnittsalter bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrente spricht dafür, dass ein zunehmender Teil von Personen in diese wechselt, die alternativ in eine vorzeitig beziehbare Altersrente gewechselt hätten, wenn es diese Möglichkeit noch gegeben hätte. Tatsächlich ist für westdeutsche Männer und Frauen nach etwa zehn Jahren des Rückgangs beim Durchschnittsalter ab ca. 2005 wieder ein steigendes Durchschnittsalter bei den Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente zu verzeichnen; bei ostdeutschen Männern und Frauen gibt es bereits seit der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre eine leicht steigende Tendenz (siehe Abbildung 8.18).

Abbildung 8.18:

Durchschnittsalter beim Zugang in Erwerbsminderungsrente (1990–2011)



Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung 2013, S. 140.

Ursache für das zwischenzeitliche Absinken des Zugangsalters dürften zum einen die ab den 1980er-Jahren eröffneten und intensiv genutzten Wege zur beruflichen Frühausgliederung und zum Bezug einer vorgezogenen Altersrente sein.

Erkrankte Beschäftigte im Alter von ca. 60 Jahren haben diese Form des Rentenbezugs der aufwendigen Beantragung einer Erwerbsminderungsrente (siehe Kapitel 8.5.1) vorgezogen. Damit konzentrierten sich die Zugänge in Erwerbsminderungsrente auf Menschen in einem etwas jüngeren Alter, für die keine andere Möglichkeit des Rentenzugangs bestand. Anzunehmen ist zum anderen aber auch, dass das veränderte Krankheitsspektrum bei den Beschäftigten, wie es in den Diagnosestellungen bewilligter Erwerbsminderungsrenten zum Ausdruck kommt, auf den Altersdurchschnitt einwirkt. So haben die klassischen physischen Verschleißerkrankungen heute ein geringeres Gewicht bei den diagnostizierten Gründen für Erwerbsminderungsrenten. Psychische Erkrankungen, die häufiger auch schon in jüngeren Jahren massiv auftreten, spielen dagegen eine stark zunehmende Rolle (Dannenberg et al. 2010).

Zu vermuten ist, dass sich der Wiederanstieg des Zugangsalters nicht nur durch Verschiebungen der Altersstruktur der Versicherten, sondern auch durch das sukzessive Verschließen der alternativen Wege zur beruflichen Frühausgliederung und Frühverrentung erklären lässt. Dies müsste sich in einer wachsenden Bedeutung der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren beim Zugangsgeschehen äußern. Tatsächlich zeigen die Daten der Rentenzugangsst Statistik, dass die Altersgruppe von 60 bis unter 65 Jahre beim Zugang in Erwerbsminderungsrente an Gewicht gewinnt, allerdings auf bisher niedrigem Niveau: Bei den Männern von 8,2 Prozent im Jahr 2007 auf 12 Prozent im Jahr 2011, bei den Frauen von 4,7 Prozent auf 7,1 Prozent (Deutsche Rentenversicherung 2013).

8.6 Zusammenfassung: Der große Einfluss rentenrechtlicher Regelungen auf das Übergangsgeschehen

Entwicklungen beim Rentenzugang sind in starkem Maße durch die rentenrechtlichen Regelungen geprägt, die sich in den Jahren zwischen 1991 und 2012 stark verändert haben. Die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre erhält ihre Brisanz vermutlich insbesondere dadurch, dass Frühverrentungsmöglichkeiten geschlossen wurden. Auch die Schließung der Frühverrentung erfolgte nach Kohorten abgestuft, doch die Übergangsphase währte kürzer – und die dadurch erreichte faktische Anhebung der Altersgrenzen war bedeutend stärker –, als es für die Anhebung der Regelaltersgrenze vorgesehen ist.

Neben den rentenrechtlichen Regelungen sind die Entwicklungen beim Rentenzugang durch die Demografie und den Arbeitsmarkt beeinflusst. Die erheblichen demografischen Unregelmäßigkeiten aufgrund unterschiedlich starker Geburtskohorten innerhalb des kurzen Zeitraums von 1935 bis 1950 schlagen sich

in der Häufigkeit der Rentenzugänge pro Jahr aber kaum nieder.¹³ Obwohl die Bevölkerung zwischen 60 und 64 Jahren von 1999 bis 2004 vor allem in Westdeutschland deutlich stieg, blieb die Zahl der Rentenzugänge nahezu konstant. In diese Jahre fiel die volle Entfaltung der Abschlüsse bei vorzeitigem Rentenzugang. Dadurch wurden Rentenzugänge aufgeschoben, und als in den Folgejahren die Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen zurückging, gingen die Neueintritte in Altersrente nicht gleichermaßen zurück.

Die aufgeschobenen Renteneintritte lassen erwarten, dass das durchschnittliche Rentenzugangsalter steigt. Dies ist aber nur zum Teil der Fall, und hierfür sind die unterschiedlichen Kohortenstärken, also demografische Effekte, maßgeblich verantwortlich. Ähnlich wie beim Erwerbsaustritt überlagern sich Unterschiede in den Kohortenstärken und Unterschiede beim Renteneintrittsalter verschiedener Kohorten in einer Weise, die die Interpretation eines Querschnittindikators wie dem durchschnittlichen Rentenzugangsalter erschwert und Fehlinterpretationen begünstigt. Eine kohortenbezogene Analyse bestätigt aber die Erwartung, die sich aus den Indizien zum Erwerbsverhalten und zum Rentenrecht speisen, nämlich durchschnittlich späteren Rentenzugang.

Entwicklungen am Arbeitsmarkt zeigen sich beim Rentenzugang auf vielfältige Art und Weise. Dies betrifft zunächst einmal die Inanspruchnahme von Rentenarten. Hier kommt es zu Ausweichreaktionen auf den kleiner werdenden Kreis vorzeitig beziehbarer Rentenarten, auch wenn diese mit Abschlüssen verbunden sind. Dies zeigt, dass zumindest ein Teil der Neurentnerinnen und -rentner zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Altersrente wechselt, auch wenn das mit erheblichen Verlusten beim Rentenanspruch verbunden ist. Die Ergebnisse zeigen auch, dass Renteneintritte aus Arbeitslosigkeit heraus im Allgemeinen früher erfolgen als aus Beschäftigung. Derartige Unterschiede haben sich aber in den letzten Jahren eingeebnet – wiederum aus rentenrechtlichen Gründen: erstens der Einführung einer neuen Rentenart, der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit, die aber erst mit der massenhaften Verbreitung von Altersteilzeitarbeit relevant wurde, und zweitens der Anhebung der Altersgrenze in der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit.

Arbeitslosigkeit beeinflusst den Rentenzugang aber nicht nur auf individueller Ebene, da der Rentenbeginn in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit im Durchschnitt früher stattfindet als in Regionen mit niedriger Arbeitslosigkeit. Von einer angespannten Arbeitsmarktlage geht ein Frühverrentungsdruck auch

13 | Gravierender als beim Zugang in die Altersrente dürfte der demografische Einfluss beim »Rentenwegfall« sein, also bei der steigenden Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenbezugszeit.

auf ältere Beschäftigte aus, die an der Grenze ihrer Arbeitsfähigkeit stehen. Dies zeigt sich auch beim Zugang in Erwerbsminderungsrente. Zugleich ist aber zu konstatieren, dass der Hinweis auf den Arbeitsmarkt nur einen Teil des Rentenzugangsgeschehens erklären kann.

Wegen der sich schließenden Frühverrentung ist zu erwarten, dass die Erwerbsminderungsrente eine größere Bedeutung gewinnt. Dies deutet sich am aktuellen Rand allenfalls an und manifestiert sich noch nicht in der Deutlichkeit, mit der die Frühverrentung bei den Altersrenten eingeschränkt wurde. Auf Basis der vorliegenden Befunde ist eher noch interessant, wie wenig sich Arbeitsmarktlagen bei den verschiedenen Varianten des Zugangs in Erwerbsminderungsrente niederschlagen. Anscheinend ist doch ein erheblicher Teil der Personen, die nicht mehr vorzeitig in Rente gehen können, in der Lage, die Erwerbsphase zu verlängern. Hierfür spricht auch, dass Renteneintritte aus stabiler Beschäftigung zu- und Renteneintritte aus Übergangs- und Langzeitbeschäftigungslosigkeit abgenommen haben (bzw. im Falle von Letzteren stabil geblieben sind).

